

liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

18. Ausgabe, 5. Jahrgang

redaktion@liechtenstein-journal.li, www.liechtenstein-journal.li

2/2013

- 33 **editorial**
Jürgen Wagner
- 34 **beiträge**
Dr. Mario Frick
Die Europäische Erbrechtsverordnung und Liechtenstein
- 41 **Dr. Wilhelm Ungerank**
Welche Feiertage hemmen den Ablauf prozessualer Fristen?
- 45 **Dr. Stephan Zilles / David J. Deutsch**
Aufsichtsratswahlen: Erweiterte Praxisanforderungen Vorbereitung und Durchführung vor dem Hintergrund der neuen DCGK-Regelungen
- 48 **PM Dr. Johannes Fiala / Dipl.-Math. Peter A. Schramm**
Steuerpflicht bei Schenkungen – oder Steuerhinterziehung-Deluxe (1)
- 51 **PM Dr. Johannes Fiala / Dipl.-Math. Peter A. Schramm**
Steuerpflicht beim Einkommen – oder Steuerhinterziehung-Deluxe (2)
- 53 **veranstaltungen**
- 57 **aktuelles**
- 59 **gesetzgebung**
- 63 **zum schluss**

trust meets
trust meets and
needs trust
needs trust

schw^örzler

Rechtsanwälte | Attorneys at Law

editorial

I. Angesichts von Bananen, Ölkännchen oder Gurken mag man ausserhalb der EU-Mitgliedsstaaten die Nase rümpfen. Tatsache ist, daß das europäische Recht auch Drittstaaten wie die Schweiz stark beeinflusst. «Die Harmonisierung des europäischen Rechts bildet oftmals den Impuls für die Rechtsänderung in der Schweiz. (...) Die Einführung der Mehrwertsteuer, die Verstärkung des Kartellrechts und die Einführung der Äquivalenz von Produktnormen (Cassis-de-Dijon-Prinzip) gehen auf Rechtsentwicklungen in der Europäischen Union zurück und waren Antworten auf unnötige Handelshemmnisse, die sonst der Schweiz wegen ihrer Nichtmitgliedschaft gedroht hätten (...)».

(Thomas Cottier, Hrsg., Die Europakompatibilität des schweizerischen Wirtschaftsrechts, Konvergenz und Divergenz, Helbing Lichtenhahn, Basel, 2012)

II. «Ein südamerikanischer Kunde sagte mir, sobald er das Geld in seiner Heimat melde, müsse er damit rechnen, dass sein Kind entführt oder er sonst erpresst werde», wird ein Banker in der NZZ vom 18. Mai 2013 zitiert. Im Beitrag «Steiniger Weg zum «weissen» Geld» geht es um die Umsetzung der Weissgeldstrategie der Banken. Damit wird einem auch schmerzhaft bewusst, welches Risiko mit der bewußten Durchlöcherung der Privatspäre verbunden ist. Erst recht gilt dies bei Datenlecks.

III. Als wir im Jahr 2002 einen Buchbeitrag unter dem Titel «Bankgeheimnis light?» (wohlgemerkt mit Fragezeichen) veröffentlichten, wurden wir noch angefeindet. Der Beitrag von *Wagner/Frommelt* in «Die Liechtensteinische Stiftung» (Zürich, 2002) war jedoch nicht besonders visionär. Jetzt scheint es anders zu sein: Das Vaterland titelte an Pfingsten «Das Leben nach dem Bankgeheimnis» und hält dort fest: «Der automatische Informationsaustausch kommt, womit das Bankgeheimnis für diejenigen, die im Ausland steuerpflichtig sind, faktisch am Ende ist.» Kam es hernach zu Anfeindungen? Wohl kaum.

Einen schönen Sommer wünscht



Ihr Jürgen Wagner, LL.M.

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@liechtenstein-journal.li

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@liechtenstein-journal.li

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zur Zeitschrift **liechtenstein-journal**, insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum allgemeinen «Niveau» zusenden. Wir schliessen nicht aus, geeignete Kritik auch abzdrukken.

Ausgabe

5. Jahrgang, Ausgabe 2, Juni 2013

Redaktion und geschäftsführender Herausgeber

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz (JW)
 Postfach 803, Abtswingertweg 4, 9490 Vaduz, Liechtenstein
redaktion@liechtenstein-journal.li

Mitschreibende dieser Ausgabe

Mario Frick, Rechtsanwalt in Schaan; *Wilhelm Ungerank*, Landrichter in Vaduz;
Stephan Zilles, Rechtsanwalt in Neu-Isenburg; *David J. Deutsch*, Rechtsanwalt
 in Köln; *Johannes Fiala* und *Peter A. Schramm*, Finanz- und Versicherungsexperten
 in München.

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Martin Schauer, Wien
Prof. Dr. Dominique Jakob, Zürich
Dr. Alexander Lins, LL.M., Triesen
Prof. Dr. Francesco Schurr, Vaduz

Anzeigen und Abonnements

Gutenberg AG, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan, Liechtenstein
 Telefon +423 239 50 50, office@gutenberg.li

Gestaltung

Falk & Partner, Visuelle Kommunikation, 9495 Triesen, Liechtenstein

Satz, Druck

Gutenberg AG, 9494 Schaan, Liechtenstein

Alle Urheber, Nutzungs- und Verlagsrechte vorbehalten.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich. Bezugspreis im Jahresabonnement
 (vier Ausgaben) CHF 148.–, Bezugspreis Einzelausgabe CHF 55.– (inkl. MwSt.)

Die nächste Ausgabe der Zeitschrift **liechtenstein-journal** erscheint am **15. September 2013**.

Darin unter anderem Themen aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung sowie zu Veranstaltungen und zur rechtlichen Entwicklung innerhalb und ausserhalb Liechtensteins.

beiträge

Die Europäische Erbrechtsverordnung und Liechtenstein

Dr. Mario Frick, Rechtsanwalt, Schaan¹

Das Europäische Parlament hat im Sommer 2012 die Europäische Erbrechtsverordnung² erlassen. Diese wird am 18.8.2015 in Kraft treten und die gesamten Bereiche des internationalen Erbrechts in der EU abdecken – mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Irland. Es geht dabei nicht um eine Harmonisierung des materiellen Erbrechts, aber um eine Vereinheitlichung der Regeln des anwendbaren Rechts, der Anerkennung und Zuständigkeiten sowie der Erbrechtsbescheinigungen. Im Folgenden wird diese Erbrechtsverordnung in ihren Grundzügen kurz vorgestellt werden, um die Möglichkeiten auch für die Rechtsberatung aus Liechtenstein heraus zu schildern. Liechtenstein hat bekanntlich das Erbrecht wie auch die Zuständigkeitsnormen in der Jurisdiktionsnorm zu Erbrechtsfragen und im Ausserstreitgesetz aus Österreich rezipiert. Daher werden hier auch einige Überlegungen hinsichtlich des Anpassungsbedarfs des liechtensteinischen internationalen Erbrechts aufgestellt werden.

I. Erbrechtsverordnung

Wie schon ausgeführt wurde, regelt die Rechtsverordnung Fragen des anwendbaren Rechtes wie auch der Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung.

1. Anwendbares Recht

Die Europäische Erbrechtsverordnung knüpft für das anwendbare Recht nicht etwa primär am Heimatstatut, sondern am Wohnsitz des Verstorbenen an. Die Nationalität eines Erblassers ist nur noch, aber immerhin, von zweitrangiger Bedeutung. Ähnlich wie in Liechtenstein oder der Schweiz gibt es nämlich ein Wahlrecht. Ein deutscher Erblasser mit Wohnsitz in Österreich kann hinkünftig österreichisches (Wohnsitz) oder deutsches (Heimatrecht) Erbrecht wählen, wenn er dies ausreichend klar tut (Art. 22 Abs. 1 ErbVO). Gemäss dem Über-

einkommen muss dies grundsätzlich schriftlich erfolgen, wobei dies dann aus den schriftlichen Unterlagen auch konkludent hervorgehen kann. Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit nach der Wahl berührt deren Wirksamkeit nicht. Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit gestattet Art. 22 Abs. 1 S. 2 ErbVO die Wahl zwischen diesen Rechtsordnungen.

Die Wirksamkeit des Testaments knüpft am sogenannten Errichtungsstatut an; Art. 24 ErbVO knüpft dieses jedoch nicht automatisch demselben Statut wie die Rechtsnachfolge von Todes wegen an. Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung, mit Ausnahme des Erbvertrags, beurteilen sich vielmehr nach dem Recht, das nach den Bestimmungen der ErbVO anzuwenden wäre, wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung versterben würde.

Die Form von Verfügungen von Todes wegen bestimmt sich nach Art. 27 ErbVO. Eine schriftliche Verfügung oder ein Erbvertrag sind formwirksam, wenn

- diese dem Recht des Staates entsprechen, in dem die Verfügung oder der Erbvertrag errichtet wurde, oder
- der Erblasser bzw eine Person, deren Nachlass vom Erbvertrag betroffen ist, im Zeitpunkt der Errichtung oder ihres Todes dem entsprechenden Staat angehört, oder
- eine der Personen in dem Staat bei Errichtung oder Tod ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder
- in dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit dieses betroffen ist.

¹ Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Advocatur Seeger, Frick & Partner AG, Schaan, sowie Verwaltungsratspräsident einer Privatbank.

² Verordnung EU Nr. 650/2012 vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses.

2. Zuständigkeit für Entscheidungen und Abhandlung

Die Zuständigkeitsbestimmungen sind in Art. 4 ff. geregelt. Grundsätzlich sind die Behörden am letzten gewöhnlichen Aufenthalt eines Erblassers zuständig. Dies ist nicht ungewöhnlich und findet sich praktisch in allen bisherigen nationalen Ordnungen. Hier kann es aber immerhin gewisse Schwierigkeiten geben, wenn der Verstorbene in mehreren Staaten wesentliche Bezugspunkte hat. Dies wird auch in Erwägung 24 der Erbrechtsverordnung so ausgeführt. Dort wird folgendes vorgeschlagen: «In diesem Fall könnte – entsprechend den jeweiligen Umständen – davon ausgegangen werden, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in seinem Herkunftsstaat hat, in dem sich in familiärer und sozialer Hinsicht sein Lebensmittelpunkt befand.»³ Es ist aber jedenfalls bedauerlich, dass hier nicht versucht wurde, eine präzisere Formulierung zu finden. Es ist somit zu befürchten, dass bei Personen, die gerade im Alter in verschiedenen Ländern regelmässig ihren Aufenthalt hatten, ein *forum shopping*⁴ drohen könnte.

Anders als früher, sind aber grundsätzlich die entsprechenden Behörden für den gesamten Nachlass und zwar für Mobilien wie auch Immobilien zuständig. Dies ist sehr zu begrüssen, weil damit die Nachlassspaltung vermieden wird. Unter Nachlassspaltung versteht man die Behandlung des Nachlasses durch verschiedene nationale Behörden bzw. Gerichte. So kann es vorkommen, dass sich verschiedene Staaten (nur) für das auf ihrem Territorium belegene bewegliche oder unbewegliche Vermögen interessieren, andere wiederum für alles. Dies führt vor allem dann, wenn dies zusätzlich die Anwendung unterschiedlicher Rechtsnormen nach sich zieht, zu widersprüchlichen Regelungen und teilweise auch zur Nicht-Behandlung von Vermögenswerten.

Ungewöhnlich ist, dass Art. 5 Gerichtsstandsvereinbarungen auch im Erbrecht ermöglicht. Wenn nämlich eine Rechtswahl im Sinne von Art. 22 vorgenommen wird, «so können die betroffenen Parteien vereinbaren, dass hinsichtlich der Entscheidungen in Erbsachen ausschliesslich ein Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaates zuständig sein sollen» (Art. 5 Abs. 1). Diese Regel wird dann in den Artikeln 6–8 eingeschränkt. In Art. 6 wird zuerst ausgeführt, was die Gerichte am letzten Aufenthalt oder auch gemäss Art. 10 (subsidiäre Zuständigkeit) tun können, wenn eine derartige Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt. Die entsprechenden Bestimmungen sind eher verwirrend.

Immerhin würde man dann erwarten, dass das vereinbarte Gericht jedenfalls zuständig sei. Dem ist aber nicht so. Ein auf diese Art vereinbartes Gericht ist jedenfalls dann zuständig, wenn

ein zuvor angerufenes Gericht nach Art. 6 sich für unzuständig erklärt hat. Heisst dies etwa, dass man einen derartigen Entscheid des Gerichtes am letzten Aufenthalt abwarten muss? Weiters soll es zuständig sein, wenn eben eine derartige Vereinbarung vorliegt oder wenn die Verfahrensparteien die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausdrücklich anerkannt haben.

Vermutlich war diese Bestimmung ein Preis dafür, dass die Erbrechtsverordnung überraschend schnell in den entsprechenden vorbereitenden Gremien akkordiert werden konnte und in der Folge auch sehr rasch im Parlament beschlossen wurde.

3. Internationale Erbverträge

Die ErbVO regelt auch die Zulässigkeit, materielle Wirksamkeit und Bindungswirkung eines Erbvertrags. Diese Fragen werden gemäss Art. 25 Abs.1 ErbVO nach dem Recht bestimmt, das auf die Nachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre, wenn die errichtende Person im Zeitpunkt des Abschlusses versterben würde (sogenanntes Errichtungsstatut).

Was gilt nun aber, wenn nicht nur der Nachlass einer Person betroffen ist? Sind die Nachlässe *mehrerer Personen* betroffen, ist der Erbvertrag gemäss Art. 25 Abs. 2 S. 1 ErbVO nur zulässig, wenn er nach *jeder* der fiktiv im Abschlusszeitpunkt auf die Rechtsnachfolge der einzelnen Parteien zur Anwendung berufenen Rechtsordnungen zulässig ist. Die Bindungswirkung und materielle Wirksamkeit bestimmen sich dann nach dem Recht, zu dem der Erbvertrag die engste Verbindung, den engsten Bezug, aufweist (Art. 25 Abs. 2 S. 2 ErbVO).

Diese Bestimmung ist recht offen und wird in Abs. 3 konkretisiert: Die Parteien können nach Abs. 3 jede Rechtsordnung wählen, die eine der Parteien nach Art. 22 ErbVO hätte wählen können. Dies führt unter Umständen zu einer erheblichen Ausweitung der Wahlmöglichkeit. Wenn bspw. ein Deutscher mit Wohnsitz in Österreich mit seiner englischen Gattin einen Erbvertrag abschliesst, steht dem Deutschen plötzlich auch englisches Recht zur Wahl – dies obwohl England nicht beim Überkommen dabei ist. Somit erweitert die Staatsangehörigkeit eines Vertragspartners die Palette der Wahlmöglichkeiten des anderen.

³ Erwägung 24 zur ErbVO.

⁴ Unter *Forum Shopping* versteht man das Ausnutzen von unklaren oder tatsächlich nebeneinander bestehenden internationalen Zuständigkeiten, um sich hieraus einen Vorteil zu erarbeiten.

Das Gemeinschaftliche Testament ist in der ErbVO nicht geregelt, müsste aber analog den Bestimmungen des Art. 25 ErbVO anzuknüpfen sein. Wo es möglich ist, sollte man sich aber aus Gründen der Rechtssicherheit gleich eines Erbvertrages bedienen, um auch letzte Zweifel auszuräumen.

4. Immobilien

Wie oben schon ausgeführt wurde, ist das für die Abhandlung der Verlassenschaft zuständige Gericht an sich für alle Vermögenswerte zuständig. Eine gewisse Unklarheit hinsichtlich der Behandlung von Immobilien wirft aber Art. 30 ErbVO auf. Die Bestimmung lautet im Wortlaut wie folgt:

«Besondere Regelungen im Recht eines Staates, in dem sich bestimmte unbewegliche Sachen, Unternehmen oder andere besondere Arten von Vermögenswerten befinden, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf jene Vermögenswerte aus wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Erwägungen beschränken oder berühren, finden auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen Anwendung, soweit sie nach dem Recht dieses Staates unabhängig von dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht anzuwenden sind.»

Diese Bestimmung ist zuerst einmal schon sprachlich nur schwer zu verstehen. Er gewährt dem Belegenheitsrecht eine Ausnahme, welche für Sondervorschriften gilt, nicht für kollisionsrechtliche. Knüpft demnach eine Rechtsordnung unbewegliches Vermögen an andere kollisionsrechtliche Regelungen an als bewegliches (somit eine Nachlassspaltung), ist dies im Rahmen von Art. 30 ErbVO unbeachtlich. In den Erwägungen zu Art. 30 ist aber nicht klar gestellt worden, wie weit nationalstaatliche Vorschriften als «sachrechtliche Sondervorschriften» anerkannt werden. Immerhin aber heisst es in den Erwägungen unter Nr. 54: «Diese Ausnahme von der Anwendung des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts ist jedoch eng auszulegen, damit sie der allgemeinen Zielsetzung dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Daher dürfen weder Kollisionsnormen, die unbewegliche Sachen einem anderen als dem auf bewegliche Sachen anzuwendende Recht unterwerfen, noch Bestimmungen, die einen grösseren Pflichtteil als den vorsehen, der in dem nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht festgelegt ist, als besondere Regelungen mit Beschränkungen angesehen werden [...]».

Dürfen somit Sondervorschriften hinsichtlich der Eigentumsübertragung an Liegenschaften berücksichtigt werden? Dies

dürfte hinsichtlich des Eigentumsüberganges und Registrierungsvorschriften zu bejahen sein;⁵ darüber hinaus würde aber ansonsten der angestrebte Grundsatz der Nachlassseinheit sofort wieder in Frage gestellt. Mit anderen Worten: Besondere Vorschriften des Grundbuchrechts, aber auch des Grundverkehrsrechts sind somit sicherlich beachtlich. Beim Letzteren kann man auch mit Fug darauf hinweisen, dass es sich um öffentlich-rechtliche Bestimmungen handelt.

5. Anerkennung

Die Bestimmungen hinsichtlich der Anerkennung entsprechender Urteile wiederum beinhalten nichts Ungewöhnliches. Man kann sich auf die bewährten Bestimmungen der Brüsseler Verordnung Nr. 1 beziehen. Im Zusammenhang mit dem Erbrecht könnte aber der *ordre public* eine Rolle spielen. Art. 35 ErbVO enthält den – üblichen – *ordre public*-Vorbehalt, wonach eine Vorschrift des nach der Verordnung bezeichneten Rechts eines Staates nur versagt werden darf, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist. Hier könnten nun verschiedene rechtspolitische Grundhaltungen aufeinander stossen. Insbesondere die Frage, ob der Pflichtteilsschutz in diese Kategorie gehört, könnte zu Diskussionen führen. In einer früheren Fassung enthielt der damalige Art 27. ErbVO-E (jetzt Art. 35 ErbVO) einen Abs. 2, der die allgemeine Vorbehaltsklausel des Abs. 1 für das Pflichtteilsrecht erheblich einschränkte.

Das Weglassen dieser Regelung kann nun in zwei Richtungen interpretiert werden: Daraus könnte zum Einen der Schluss gezogen werden, dass das Pflichtteilsrecht im Forumstaat weitestgehend unangetastet bleiben soll. Mit ebenso viel Recht kann man die Ansicht vertreten, dass das Pflichtteilsrecht des Forumstaats grundsätzlich keinen Vorrang gegenüber dem Erbstatut haben soll. Dies gälte sogar dann, wenn nach dem Erbstatut den nahen Angehörigen gar kein Pflichtteil zustehen sollte. Dies erscheint mit Blick auf die Rechtsprechung des

⁵ Hierfür spricht auch die Stellungnahme vom 19.1.2010 des deutschen Notarvereins zum Entwurf der ErbVO, in dem dieser ebenfalls in diese Richtung argumentierte: «Im Hinblick auf die Art und Weise des Erwerbs ist demgegenüber zusätzlich die Einbeziehung des Sachenrechts mit seiner Anknüpfung an die *lex rei sitae* erforderlich. Nur eine solche (zweistufige) Differenzierung sichert die Anknüpfung von Erwerbsvorgängen an die jeweiligen nationalen und tief in den Rechtsordnungen verwurzelten Strukturen, angefangen vom *numerus clausus* der Sachenrechte über die sachenrechtlichen Erwerbstatbestände (Von-Selbst-Erwerb, Antrittserwerb, hoheitlicher Einweisungserwerb, sachenrechtlicher Übereignungsvertrag etc.) und das Vollstreckungsrecht bis hin zur konstitutiven Eintragung von Rechten in öffentlichen Registern.»

deutschen Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 6 und 14 des deutschen Grundgesetzes (GG) mehr als fraglich. Denn Art. 14 Abs. 1 S.1 Grundgesetz (GG) gewährleistet nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes eine grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Erben am Nachlass.⁶

Dies dürfte sich als eine warnende Frage entwickeln. Die Engländer kennen ja bekanntermassen kein Pflichtteilsrecht. Dennoch gibt es gewisse flankierende Massnahmen, die dafür sorgen dass Kinder oder Ehegatten nicht ohne jegliche finanzielle Unterstützung bleiben. *Florian Marxer*⁷ hat überzeugend dargetan, dass im Rahmen eines liberalen Rechtsstaates es ganz grundsätzlich fragwürdig ist, dass jemand während seines Lebens alles verschwenden kann, dann aber mit Blick auf seinen Tod plötzlich eingeschränkt sein sollte, wem er welche Quoten an seiner Erbschaft gibt.

6. Europäischer Erbschein

Hilfreich ist sicherlich auch der Europäische Erbschein, der neben die entsprechenden nationalen Erbscheine tritt. Man hat somit die Wahl, ob man einen nationalen bestellen will oder einen europäischen. Es ist sicherlich nicht vermessen zu erwarten, dass sich der europäische relativ bald durchsetzen wird, sofern man internationale Sachverhalte vor sich liegen hat.

II. Ausgangslage in Liechtenstein

Die Regeln des Internationalen Erbrechts Liechtensteins haben in den letzten Jahren verschiedene Anpassungen erfahren und sind dadurch transparenter als davor.⁸

1. Das anwendbare Recht

Das anwendbare Recht für Erbschaftsfragen wird gemäss Art. 29 IPRG bestimmt:

Art. 29

Rechtsnachfolge von Todes wegen

- 1) *Die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist nach dem Personalstatut des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes zu beurteilen.*
- 2) *Wird eine Verlassenschaftsabhandlung von einem liechtensteinischen Gericht durchgeführt, so ist die Rechtsnachfolge von Todes wegen vorbehaltlich Abs. 3 und 4 nach liech-*

tensteinischem Recht zu beurteilen.

- 3) *Der ausländische Erblasser kann durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seine Rechtsnachfolge einem seiner Heimatrechte oder dem Recht des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes unterstellen.*
- 4) *Der inländische Erblasser mit Wohnsitz im Ausland kann durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seine Rechtsnachfolge einem seiner Heimatrechte oder dem Recht des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes unterstellen.*
- 5) *Ob der verkürzte Noterbe Rechte gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen erhalten haben, ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. Die Erhebung solcher Rechte ist überdies nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist.*

Das liechtensteinische IPRG hat hinsichtlich des Erbrechts zwei Hauptziele: Zuerst soll grundsätzlich das Erbrecht nach dem Heimatstatut des Erblassers bestimmt werden. Wenn aber liechtensteinische Gerichte für die Verlassenschaftsabhandlung zuständig sind, soll – vorbehaltlich ausdrücklich anderer Regelung in einem Testament gemäss Abs. 3 und 4 – liechtensteinisches Erbrecht anwendbar sein. Diese Tendenz zum Gleichlauf von Recht und Forum ist durchaus verständlich. Sie ist aber inkonsequent. Wie unten noch dargestellt werden wird, ist nämlich die Zuständigkeitsregelung ebenfalls zu sehr von der Nationalität des Erblassers und der (zufälligen) Lage des Vermögens geprägt.

Immerhin darf konstatiert werden, dass der Gesetzgeber im Jahre 1997, als man das IPRG in Liechtenstein erlassen hat, zumindest versucht hat, mit der Möglichkeit der Rechtswahl wenigstens etwas von der sturen Anwendung des Heimatstatuts abzuweichen. Eine noch mutigere Zuwendung zum Wohnsitzprinzip wäre mehr als wünschenswert.⁹

Art. 29 Abs. 5 IPRG ist neuerer Provenienz¹⁰ und trat erst am 1. April 2009 in Kraft. Mit Abs. 5 wollte man eine Regelung ein-

⁶ *Lange* in Münchner Kommentar zum BGB, § 2303 Rn.4.

⁷ *Florian Marxer*, Das Internationale Erbrecht Liechtenstein – ein Vergleich mit dem österreichischen und schweizerischen Recht, 2000.

⁸ Für die Zeit davor *Mario Frick*, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen im Fürstentum Liechtenstein – unter Berücksichtigung des schweizerischen, österreichischen und deutschen Rechts, Diss. St. Gallen 1992, S. 315 bis 376 – § 12 Erbrecht).

⁹ Gleicher Ansicht: *Florian Marxer*, a.a.O., S. 156.

¹⁰ Geändert durch LGBl 2008 Nr. 221.

führen, die – nach Ansicht des Gesetzgebers – überlange ausländische Verjährungsfristen einschränken sollte. Dies hat vor allem für Zuwendungen eines ausländischen Stifters an eine Stiftung Bedeutung. Wenn dieser der Stiftung Vermögen im Rahmen des Stiftungserrichtungsgeschäfts oder durch eine Nachstiftung zu-stiftet, so unterliegt die Anfechtung dieser Zuwendung durch Pflichtteilsberechtigte des Stifters nach Abs. 5 dem Erbstatut, und zusätzlich dem Stiftungsstatut. In der Regel kommt hierdurch liechtensteinisches Recht zur Anwendung, so dass §§ 785, 951 ABGB i.V.m. § 1487 massgeblich werden. Somit kommen im Kern die Fristen gemäss liechtensteinischem Recht, also eine Verjährungsfrist von 2 Jahren zur Anwendung.¹¹ Mit dieser Anpassung können Anfechtungen nur dann zulässig sein, wenn sie zugleich nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig sind. Die Schenkungsanfechtung wegen Pflichtteilsverkürzung unterliegt hingegen alleine dem Erbstatut.

2. Die Zuständigkeit liechtensteinischer Gerichte

Das liechtensteinische internationale Erbrecht hat durch das Inkrafttreten des Ausserstreitgesetzes eine wichtige Klarstellung und Verdeutlichung gefunden. Die Bestimmungen in der Jurisdiktionsnorm wie auch im Ausserstreitgesetz sind nun sehr viel klarer, als sie es in der Vergangenheit waren. Sie wurden nach dem österreichischen Vorbild ausgerichtet. Es soll an dieser Stelle nicht verhehlt werden, dass der Autor dieses Beitrages eine etwas weniger heimatstaatbezogene Lösung bevorzugen würde. Grundsätzlich stellt sich aber die internationale Zuständigkeit liechtensteinischer Gerichte für Erbschaften ähnlich wie in Österreich¹² wie folgt dar:

Den Ausgangspunkt bildet die Belegenheit des Vermögens, wobei zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschieden wird: Bei unbeweglichem Vermögen ist allein die Lage entscheidend; bei beweglichem Vermögen treten demgegenüber weitere, an der Person des Erblassers orientierte Abgrenzungskriterien hinzu. Im Inland befindliches bewegliches Vermögen unterliegt der inländischen Gerichtsbarkeit, wenn es sich entweder

- um einen liechtensteinischen oder
- um einen hier ansässig gewesenen Erblasser handelt.

§ 54 JN entspricht weitgehend § 106 öJN. Wie bereits ausgeführt, wurde die Zuständigkeit für im Ausland befindliches Vermögen eines ausländischen Erblassers mit Wohnsitz in Liechtenstein aufgenommen, sofern dieser liechtensteinisches Erbrecht für seine Rechtsnachfolge testamentarisch für anwendbar erklärt hat.

Zudem wurde explizit der Verweis auf Art. 143 AussStrG aufgenommen: gemäss dieser Bestimmung werden im Ausland gelegene bewegliche Vermögensteile nur auf Antrag eines Erbanwärters einbezogen.

Liechtensteinische Staatsangehörigkeit und Ansässigkeit in Liechtenstein sind somit gleich geordnete Anknüpfungsmerkmale. Es geht dabei um den gewöhnlichen Aufenthaltsort und nicht um den Wohnsitz. Dies ist sehr kompliziert und führt somit regelmässig zu Verwirrung. In der Tabelle auf Seite 39 wird die Zuständigkeit bei beweglichem Vermögen abgehandelt.

Selbst wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind, kann ein Verlassenschaftsverfahren in Liechtenstein durchgeführt werden: nämlich dann, wenn ein Schutzbedürfnis der Erbensprecher dies erforderlich macht. In allen anderen Fällen wird das im Inland gelegene bewegliche Vermögen ausgefolgt (vgl. Art. 150 AussStrG).

Das sich im Ausland befindliche bewegliche Vermögen wird nicht von Amts wegen in die Verlassenschaftsabhandlung einbezogen. Auf Antrag von Erbanwärttern kann es jedoch einer inländischen Verlassenschaftsabhandlung unterworfen werden, wenn es sich um das Vermögen eines Liechtensteiners mit Aufenthalt in Liechtenstein handelt (§ 54 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. a JN i.V.m. Art. 143 Abs. 2 AussStrG). Handelt es sich hingegen um das Vermögen eines Auslandliechtensteiners, ist hierfür überdies ein Schutzbedürfnis der antragstellenden Erbanwärtter erforderlich. Vorausgesetzt ist also auch hier, dass «die Durchsetzung aus dem Erbrecht, Pflichtteilsrecht oder einer letztwilligen Verfügung abgeleiteter Rechte im Ausland unmöglich ist»; eine internationale Notzuständigkeit soll nur zur Abwicklung von Nachlässen nach eigenen Staatsangehörigen eröffnet werden (§ 54 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. b JN). Keine Abhandlungsjurisdiktion gibt es hingegen in Bezug auf im Ausland gelegenes bewegliches Vermögen von Ausländern, es sei denn, sie erfüllten folgende Voraussetzungen kumulativ: Wohnsitz in Liechtenstein, Rechtswahl des liechtensteinischen Erbrechts und Antrag gemäss Art. 143 Abs. 2 AussStrG.

¹¹ Bericht und Antrag Nr. 2008/13, unter 6.2.

¹² Ausführlich zum Thema der internationalen Zuständigkeit in Erbschaftssachen und v.a. im Verlassenschaftsverfahren in Österreich: *Ena-Marlis Bajons*, Die OGH-Judikatur zur Internationalen Nachlassabwicklung im Lichte des neuen AussStrG und AussStrG-BegleitG. Dieser Beitrag erschien in drei Teilen in der NZ, nämlich NZ 2004/82, NZ 2005/18 sowie NZ 2005/20. Für das hier interessierende Thema ist v.a. der erste Teil relevant.

Nationalität Erblasser	Letzter gewöhnlicher Aufenthalt	Lage bewegliches Vermögen	Zuständigkeit	Norm
FL	FL oder Ausland	FL	FL	§ 54 Abs. 1 Z. 2 JN
FL	Ausland	Ausland	Ausland Auf Antrag: FL, wenn die Durchsetzung im Ausland nicht möglich ist	§ 54 Abs. 1 Z. 3 JN / Art. 143 Abs. 2 AussStrG
FL	FL	Ausland	Ausland Auf Antrag: in FL	
Ausländer	FL	FL	FL	
Ausländer	Ausland	FL	Ausland Ausser: Durchsetzung im Ausland nicht möglich	
Ausländer	FL	Ausland	Ausland Ausser: Antrag einer Partei und wenn Erblasser testamentarisch Rechtsnachfolge FL-Recht unterstellt hat	§ 54 Abs. 1 Z. 4 JN / Art. 143 Abs. 2 AussStrG

III. Auswirkungen der ErbVO auf Liechtenstein

Das liechtensteinische IPRG bestimmt in Art. 29, dass grundsätzlich das Heimatrecht des Erblassers Anwendung finden muss, wenn es um die Fragen der Erbschaft nach seinem Tode geht. Gemäss Art. 5 IPRG ist diese Verweisung als reine Sachnormverweisung zu verstehen.¹³ Dies bedeutet, dass eben nicht auch auf das ausländische IPRG verwiesen wird, sondern ausschliesslich auf das entsprechende Heimatrecht des Verstorbenen. Nur dann, wenn das Heimatrecht auf liechtensteinisches Erbrecht zurückverweisen würde, wäre ein Verweis beachtlich (renvoi). Aus dieser Sicht ändert sich mit der Erbrechtsverordnung recht wenig. Immerhin muss man nun zum Einstieg lediglich die Erbrechtsverordnung heranziehen, um feststellen zu können, auf welches Recht verwiesen wird. Man wird danach aber nicht darum herumkommen, wiederum die entsprechende verwiesene Rechtsordnung zuerst hinsichtlich eines allfälligen Rückverweises und dann hinsichtlich des materiellen Rechtes zu überprüfen.

In der Beratungspraxis für den Berater ergeben sich aber Chancen. Die Erbverordnung gibt verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, wie insbesondere eine gewisse Rechtswahl für das anzuwendende Recht, aber auch die Möglichkeit, über Erbverträge gestaltend zu wirken: hier kann nicht nur auf den eigentlichen Erblasser Bezug genommen werden, sondern es können auch weitere Personen und deren Erbstatute einbezogen werden.

Von erheblichem Vorteil dürfte auch die Tatsache sein, dass grundsätzlich das Prinzip der Nachlasseneinheit gelten wird. Somit wird es möglich sein, insbesondere auch Liegenschaften, Gesellschaften, Aktien usw. in eine entsprechende Gesamtregelung einzubeziehen. Gerade für den Standort Liechtenstein, wo es im Interesse einer guten Asset Protection wichtig ist, Planungssicherheit zu haben, ist dies nicht zu unterschätzen.

IV. De lege ferenda

Wie hinlänglich bekannt ist, hat Liechtenstein sein Erbrecht, das Ausserstreitgesetz, aber auch die Jurisdiktionsnorm aus Österreich rezipiert. Liechtenstein und Österreich gehören zu Ländern, wie beispielsweise Deutschland oder Frankreich, die bis dato im Grundsatz an der Nationalität des Erblassers angeknüpft haben bzw. noch anknüpfen, um das anwendbare Recht zu bestimmen.

1. Auf das Erbrecht bezogen

Meines Erachtens ist dies ein überholter und alter Ansatz. In praktisch allen Gesetzen über das internationale Privatrecht

¹³ Diese reine Sachnormverweisung scheint sich international mittlerweile durchzusetzen. Somit besteht hier kein Handlungsbedarf für eine spätere Anpassung.

heisst es explizit, dass eine Anknüpfung an dasjenige Recht erfolgen soll, das den nächsten und engsten Bezug zum Betroffenen und zum behandelten Sachverhalt hat. Wenn nun jemand in einem Europa des freien Personenverkehrs als deutscher Staatsbürger in Österreich aufgewachsen ist, dort gelebt hat und dort verstirbt und mit dem Heimatstaat ausser Urlaubsreisen praktisch nichts zu tun hatte, soll dennoch für diese Person deutsches Erbrecht angewendet werden? Dies scheint doch sehr ungewöhnlich zu sein; vor allem aber darf man mit Fug und Recht davon ausgehen, dass dieser Person das Recht seines Wohnsitzstaates Österreich sehr viel vertrauter war als das deutsche Recht. Insofern ist der Ansatz, wie er beispielsweise im schweizerischen IPRG geprägt ist, sehr viel näher an der Lebenswirklichkeit. Durch die ErbVO wird in der EU diese Sichtweise ab August 2015 praktisch als genau der gleiche Ansatz genommen.

Der Rezeptionsstaat für Liechtenstein – Österreich – wird somit ab dem Jahre 2015 für den absoluten Löwenanteil der Anknüpfungen an den Wohnsitz bzw. an andere Kriterien, wie sie in der Erbverordnung dargelegt sind, anknüpfen. Es ist derzeit offen, ob dieser Grundsatz umfassend in das österreichische IPRG aufgenommen wird oder nicht. Faktisch aber wird die Anknüpfung am letzten Wohnsitz für Erbrechtsfragen dominierend sein.

Es wäre daher mehr als nur prüfenswert, ob Liechtenstein nicht gut beraten wäre, in Erbrechtsfragen analog vorzugehen wie in der Erbrechtsverordnung. Dies würde verschiedene Erleichterungen mit sich bringen, insbesondere auch innerstaatlich: Wenn jemand in Liechtenstein lebt und verstirbt, so gibt es bekanntermassen ja sowieso schon die Tendenz, liechtensteinisches Erbrecht anzuwenden. Wäre es nicht viel ehrlicher, gerade aus diesem Grund das Wohnsitzprinzip festzuschreiben und auch den nächsten Schritt zu nehmen? Dieser nächste Schritt

ist konkret die Einheit der Verlassenschaftsabhandlung. Es ist gut möglich, dass es für die konkrete Abwicklung von Eigentumsübergängen bei Immobilien besonderer Regeln bedarf. Dies kann und soll man berücksichtigen. In Liechtenstein stellt sich sicherlich konkret die Frage, wie weit auch Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes Beachtung finden sollen. Für die Frage aber, wer grundsätzlich die Liegenschaft erhält und für das Prinzip, dass diese in die Gesamterbschaft eingerechnet wird, sollte es aber keine Ausnahmen geben.

2. Das liechtensteinische IPRG generell

Ganz grundsätzlich darf man feststellen, dass das liechtensteinische IPRG einer Revision, vermutlich sogar einer Total-Revision, unterzogen werden sollte. Die österreichische Rezeptionsvorlage ist nur noch Stückwerk, da wesentliche Teile des internationalen Privatrechts mittlerweile in der EU vereinheitlicht wurden. Dies betrifft die vertraglichen¹⁴ und die ausservertraglichen¹⁵ Schuldverhältnisse genau so wie das Recht der Ehescheidung.¹⁶ Allen gemeinsam ist die Tendenz, den nächsten Bezug am Sitz bzw. Wohnsitz der betroffenen und handelnden Personen zu sehen. Zudem wird die Rechtswahl sehr gefördert. Diesem Trend sollte sich auch Liechtenstein nicht verschliessen.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht [Rom-I-Verordnung] vom 17. Juni 2008.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht [Rom-II-Verordnung] vom 11. Juli 2007.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1259/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht [Rom-III-Verordnung] vom 20. Dezember 2010.

Welche Feiertage hemmen den Ablauf prozessualer Fristen?

Dr. Wilhelm Ungerank, Fürstlicher Landrichter, Vaduz

Der Ablauf prozessualer Fristen wird durch Samstage, Sonntage oder Feiertage und durch den Karfreitag gehemmt. Sonntage sind die nach dem (amtlichen) Kalender «in ihrer Stellung am Beginn (Ende) der Woche ausdrücklich als Sonntage bezeichneten, in Abs.tänden von jeweils 7 Tagen wiederkehrenden Tage».¹ Auch Samstage und den Karfreitag kann man anhand eines Kalenders leicht ermitteln. Welche Tage sind jedoch im Fürstentum Liechtenstein Feiertage, die den Ablauf prozessualer Fristen hemmen?

1. Die Hemmung des Ablaufes prozessualer Fristen: Während die liechtensteinische StPO in ihrem § 6 Abs. 2 normiert, dass dann, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Karfreitag fällt, der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen ist, verweisen die weiteren Verfahrensordnungen jeweils auf die einschlägigen Bestimmungen der ZPO, und zwar das Landesverwaltungspflegegesetz in seinem Art. 46 Abs. 1, das Ausserstreitgesetz in seinem Art. 23 Abs. 1, die Exekutionsordnung in ihren Art. 37 Abs. 1 und 51² und die Konkursordnung in ihrem Art. 1 Abs. 2.³ Danach (§ 126 Abs. 2 ZPO) ist dann, wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, der nächste Werktag als letzter Tag einer Frist anzusehen.

2. Samstage und der Karfreitag: Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in Art. 1 des Gesetzes vom 17.07.1964 über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag⁴ und in § 6 Abs. 2 StPO wird der Ablauf einer prozessualen Frist auch dann gehemmt, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag oder den Karfreitag fällt.

3. Der Feiertag im Prozessrecht: Da die StPO – wie erwähnt – in ihrem § 6 Abs. 2 bloss von «gesetzlichen Feiertagen» spricht und nicht anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber unterschiedliche Feiertage für strafprozessuale und zivilprozessuale Verfahren bzw. für die auf die ZPO (hinsichtlich der Fristenberechnung) verweisenden Verfahrensordnungen festlegen wollte, ist nun zu ermitteln, was unter einem «gesetzlichen Feiertag» im Sinne von § 6 Abs. 2 StPO bzw. unter einem Feiertag «im Sinne dieses Gesetzes», nämlich im Sinne der §§ 126 Abs. 2, 221 Abs. 1 und 2 ZPO⁵, zu verstehen ist.

3.1 Eine Verordnung, wie sie in § 221 Abs. 2 ZPO vorgesehen ist («*Welche Tage im Sinne dieses Gesetzes als Feiertage zu gelten haben, wird durch Verordnung bestimmt*»), wurde bis dato – zumindest unter Anführung des § 221 Abs. 2 ZPO als ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage – nicht erlassen.⁶

3.2 Nach Art. 19 Abs. 2 der Landesverfassung sind der Sonntag und die «staatlich anerkannten Feiertage», unbeschadet gesetzlicher Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe, öffentliche Ruhetage.

3.3 Den einzigen Hinweis darauf, was konkret unter «gesetzlichen Feiertagen» zu verstehen ist, liefert Art. 102 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 13.05.1924 zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29.03.1923⁷: Danach gelten folgende 11 Tage als gesetzliche Feiertage (wörtlich): «*Neujahr, Drei-König, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht, St. Stephanstag*» Nach Art. 102 Abs. 2 leg. cit. kann die Regierung weitere Feiertage im Verordnungswege einführen. Auch eine derartige Verordnung wurde bis dato – zumindest unter ausdrücklicher Anführung von Art. 102 Abs. 2 dieses Gesetzes als Grundlage – nicht erlassen. Damit ergibt sich als erster Befund, dass (bloss) die oben angeführten 11 Tage «*allgemeine gesetzliche Feiertage*» sind und nur solche den Ablauf prozessualer Fristen hemmen. Mit *H. Mähr*⁸ muss man aber eingedenk der in Liechtenstein gelebten «*Feiertagspraxis*» jedoch feststellen: Die Liste kann nicht vollständig sein!

3.4 Das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen:⁹ Nach Art. 5 dieses Übereinkommens werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage bei der Berechnung einer

¹ *Buchegger* in Fasching² § 126 ZPO RN 2.

² *Jakusch* in Angst EO² § 58 RN 1b.

³ *Liebhart/Herzog*, Das Fristenhandbuch, 317 (Fussnote 28 mwN).

⁴ LGBl 1964 Nr 29.

⁵ § 126 verweist auf § 221 ZPO – *Buchegger* in Fasching² § 126 ZPO RN 3.

⁶ *Mähr* in *Elkuch* et al. ZPO § 221 Anm 1.

⁷ LGBl 1924 Nr 11.

⁸ In *Elkuch* et al. ZPO § 221 Anm 2.

⁹ LGBl 1983 Nr 31.

Frist mitgezählt. Fällt jedoch der «dies ad quem» einer Frist, vor deren Ablauf eine Handlung vorzunehmen ist, auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder einen Tag, der wie ein gesetzlicher Feiertag behandelt wird, so wird die Frist dahin verlängert, dass sie den nächstfolgenden Werktag einschliesst. Nach Art. 11 dieses Übereinkommens hat jede Vertragspartei bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation anzugeben, welche Tage in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem Teil desselben gesetzliche Feiertage sind oder im Sinne des Art. 5 wie solche behandelt werden. Das Fürstentum Liechtenstein hat zu Art. 11 dieses Übereinkommens mit Erklärung vom 25.01.1983 (wörtlich) folgende Tage angegeben: «Gesetzliche und staatlich anerkannte Feiertage im Fürstentum Liechtenstein: 01.01. (Neujahr), 06.01. (Hl. Drei Könige), 02.02. (Maria Lichtmess), 19.03. (Josefi), 25.03. (Maria Verkündigung), Karfreitag, Ostermontag, 01.05. (Tag der Arbeit), Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15.08. (Maria Himmelfahrt, Staatsfeiertag), 01.11. (Allerheiligen), 08.12. (Maria Empfängnis), 25.12. (Weihnachten) und 26.12. (Stephanstag).» Diese Erklärung hat nach wie vor Gültigkeit¹⁰, und es kann kein Zweifel daran bestehen, dass diese Erklärung die Behörden und Gerichte des Fürstentums Liechtenstein bindet. So hat etwa die FMA-Beschwerdekommision in einer jüngst ergangenen Entscheidung eine am 20.03.2013 zur Post gegebene Beschwerde (die Beschwerdefrist endete am 19.03.2013) als rechtzeitig angesehen.¹¹

Somit sind insgesamt 16 Tage (inklusive Karfreitag) als fristenhemmende Feiertage anzusehen. Neu dabei sind nun der 02.02. (Maria Lichtmess), der 19.03. (Josefi), der 25.03. (Maria Verkündigung) und der 1. Mai (Tag der Arbeit), während in der Erklärung der 08.09. (Maria Geburt) fehlt.

4. Andere Gesetze und Verordnungen zum Thema Feiertage

4.1 Das Arbeitsgesetz: *H. Mähr*¹² verweist darauf, dass als Feiertage im Sinne des § 221 ZPO mangels einer entsprechenden Verordnung diejenigen des Arbeitsgesetzes¹³ gelten. Nach Art. 18 Abs. 2 dieses Gesetzes («Verbot der Sonntagsarbeit») gelten als gesetzliche Feiertage, die den Sonntagen gleichzustellen sind (wörtlich): «Neujahr, Hl. Drei Könige, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt (Auffahrt), Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnacht, St. Stephanstag». Damit wurde – im Vergleich zum Einführungsgesetz zum Zollvertrag – der Katalog der gesetzlichen Feiertage von 11 Feiertagen durch das Arbeitsgesetz um zwei weitere Feiertage, nämlich den 1. Mai und

(wörtlich) Maria Geburt (08.09.), auf 13 Feiertage erweitert, allerdings erst sukzessive: Die Stamfassung des Arbeitsgesetzes sah in Art. 18 noch dieselben Feiertage vor wie Art. 102 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag. Mit LGBl. 1970 Nr. 10 wurde der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag in die Aufzählung des Art. 18 Abs. 2 Arbeitsgesetz neu aufgenommen und mit LGBl. 1986 Nr. 85 (wörtlich) Maria Geburt.¹⁴ Die letztangeführte Novellierung («Maria Geburt») erfolgte somit chronologisch nach Abgabe der oben erwähnten Erklärung zum Fristenübereinkommen. Es war auch die letztangeführte Gesetzesnovelle, welche die drei Marienfeiertage Himmelfahrt (15.08.), Geburt (08.09.) und Empfängnis (08.12.) ihres Genitivs (nunmehr amtlich: Maria statt Mariä [Mariae]) beraubte.¹⁵

Zwar verweisen weder StPO noch ZPO auf das Arbeitsgesetz, doch können die in diesem Gesetz definierten gesetzlichen Feiertage aufgrund folgender Überlegung als solche im Sinne der StPO und ZPO angesehen werden: Wie der FL-OGH nämlich in LES 2003, 163 ausgesprochen hat, kann aufgrund der vergleichbaren Rechtslage zur Interpretation der liechtensteinischen Rechtsordnung die österreichische Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz¹⁶ herangezogen werden. Nach deren § 25 Abs. 3 sind Feiertage im Sinne der öZPO und der öStPO die im (österreichischen) Feiertagsruhegesetz¹⁷ genannten Feiertage. Es besteht in der österreichischen Literatur Uneinigkeit darüber, ob das Feiertagsruhegesetz bereits aufgehoben wurde.¹⁸ Für den Fall, dass dieses Gesetz tatsächlich aufgehoben wurde, wird die Auffassung vertreten, dass anstatt dessen die im österreichischen Arbeitsruhegesetz¹⁹ angeführten Feiertage als «gesetzliche Feiertage» anzusehen wären²⁰, womit sich der Kreis schliesst: Das (österreichische) Arbeitsruhegesetz hat ei-

¹⁰ LGBl 1983 Nr 31; Erklärung abrufbar (abgerufen am 18.04.2013) unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=076&CM=8&DF=18/04/2013&CL=GER&VL=1>.

¹¹ Beschluss vom 26.04.2013, GZ FMA-BK 2013/4-6.

¹² In *Elkuch* at al. ZPO § 221 Anm 1.

¹³ LGBl 1967 Nr. 6.

¹⁴ Anstoss war der Pastoralbesuch von Papst Johannes-Paul II. am 08.09.1985 in Liechtenstein (Bericht und Antrag Nr 14/1986, 2).

¹⁵ Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten *Hermann Hassler* anlässlich der Landtagsdebatte vom 26.06.1986, Landtagsprotokoll S 162, und die Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung im Landtag aufgeworfenen Fragen, BuA Nr 83/1986, 8.

¹⁶ BGBl 1951/264.

¹⁷ BGBl 1953/157.

¹⁸ *Gitschthaler* (in Rechberger3 § 221 ZPO RN 3) aufgehoben, laut *Danzl* (Kommentar zur Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, § 25 Anm. 14) nicht aufgehoben. Unter www.ris.bka.gv.at scheint dieses Gesetz als nach wie vor in Geltung befindlich auf.

¹⁹ BGBl 1983/144.

²⁰ *Gitschthaler* a.a.O.

Dr. Wilhelm Ungerank, Fürstlicher Landrichter

Welche Feiertage hemmen den Ablauf prozessualer Fristen?

nen ähnlichen Regelungsgehalt wie die Art. 9 ff. (und damit auch Art. 18 [Abs. 2]) des liechtensteinischen Arbeitsgesetzes. Die Heranziehung des liechtensteinischen Arbeitsgesetzes zur Beantwortung der Frage, welche Tage Feiertage im Sinne der StPO und der ZPO sind, ist somit gerechtfertigt.

4.2 Eine aufgehobene Verordnung: Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 26.06.1973 betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss²¹ erklärte in der Stammfassung folgende 15 Tage zu Feiertagen im Sinne dieser Verordnung (wörtlich): «*Neujahr, Hl. Drei Könige, Maria Lichtmess, St. Josefstag, Maria Verkündigung, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnacht, St. Stephanstag*». Mit LGBL 1986 Nr 86 wurde der 25.03. (Maria Verkündigung) als Feiertag gestrichen und durch den 08.09. (Maria Geburt) ersetzt. Dies war eine Folge der Aufnahme des 08.09. (Maria Geburt) in den Katalog der Feiertage des Art. 18 Abs. 2 Arbeitsgesetz.²² Anzumerken ist auch hier, dass diese Novellierung chronologisch nach Abgabe der Erklärung zum Fristenübereinkommen erfolgte. Mit Inkrafttreten der Verordnung vom 10.03.1992 über die Sonntagsruhe und den Ladenschluss²³ wurde die Verordnung aus dem Jahre 1973 jedoch aufgehoben. Damit entfiel die Aufzählung von Feiertagen. Es wird nunmehr in Art. 1 lapidar auf «*Sonn- und Feiertage*» verwiesen, ohne diese jedoch zu definieren.

4.3 Zwei in Geltung stehende Verordnungen:

4.3.1 Die Verkehrsregelverordnung²⁴: Art. 89 Abs. 1 dieser Verordnung («*Das Sonntagsfahrverbot gilt an allen Sonntagen und folgenden Feiertagen*») zählt an Feiertagen auf (wörtlich): «*Neujahr, Heilige Drei Könige, Maria Lichtmess, St. Josefstag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten und St. Stephanstag*». Anzumerken ist, dass die Stammfassung nur «*Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Weihnachten und St. Stephanstag*» als Feiertage im Sinne der VRV kannte und erst mit 04.09.1990²⁵ die nunmehrigen 15 Feiertage festgelegt wurden.

4.3.2 Die Verordnung über den ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst²⁶: Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung legt die identischen Tage wie die VRV als Feiertage fest. Interessant ist, dass in der Stammfassung noch Maria Verkündigung (25.03.) als Feiertag aufschien, während mit LGBL 1986 Nr 89 – offenkundig auch aufgrund der erwähnten Abänderung des Arbeitsgesetzes²⁷ – dieser Tag als Feiertag gestrichen und stattdessen der 08.09. (Maria Geburt) hinzugefügt wurde.

4.3.3 Die Aufzählung beider Verordnungen umfasst 15 Feiertage, somit sämtliche der im Einführungsgesetz zum Zollvertrag und im Arbeitsgesetz aufgezählten Feiertage, und zudem die zusätzlich in der Erklärung der Regierung zum Europäischen Fristenübereinkommen aufgezählten Feiertage (02.02. und 19.03.), ausgenommen jedoch den 25.03. (Maria Verkündigung).

4.3.4 Diese beiden Verordnungen stützen sich auf die Art. 53 und 99 SVG bzw. 21 und 63 Sanitätsgesetz. Zwar muss in Verordnungen die gesetzliche Grundlage nicht angegeben werden und kann die angegebene gesetzliche Grundlage auch falsch sein – es genügt, wenn die objektive Rechtsordnung überhaupt eine entsprechende Deckung enthält.²⁸ Dennoch können diese Verordnungen nicht als solche im Sinne der Art. 102 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag und/oder des § 221 Abs. 2 ZPO angesehen werden, da sie sich ganz einfach nicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen stützen, sondern ausdrücklich auf die erwähnten anderen gesetzlichen Bestimmungen. Aber es ist auch nicht völlig unbeachtlich, wenn die ausdrücklich zum Erlass von Verordnungen betreffend die Festlegung von Feiertagen ermächtigte Regierung in den beiden oben erwähnten Verordnungen bestimmte Tage als «*Feiertage*» bezeichnet, bringt doch die Regierung dadurch zumindest ihren «*Willen*» zum Ausdruck.

5. Exkurse

5.1 Dienstoffene Tage: Durch sogenannte dienstoffene Tagen, also Tage, die von der Regierung nach Art. 34 Abs. 1 Staatspersonalgesetz für dienstoffene erklärt werden²⁹, wird der Ablauf prozessualer Fristen nicht gehemmt, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass die Büros einschliesslich der Eingangsstellen der Landesverwaltung und der Gerichte an diesen Tagen geschlossen sind³⁰. Bei diesen Tagen handelt es sich (prozessual) um ganz gewöhnliche Werkstage. Allerdings kann die Fehlmei-

²¹ LGBL 1973 Nr 33.

²² BuA Nr 14/1986, 3 und 6, Stellungnahme der Regierung Nr 83/1986, 7, und Votum des Abgeordneten *Dr. Dieter Walch* anlässlich der Landtagsdebatte vom 26.06.1986, Landtagsprotokoll S 152.

²³ LGBL 1992 Nr 25.

²⁴ LGBL 1978 Nr 19.

²⁵ LGBL 1990 Nr 63.

²⁶ LGBL 1986 Nr 13.

²⁷ Votum des Abgeordneten *Dr. Dieter Walch* anlässlich der Landtagsdebatte vom 26.06.1986, Landtagsprotokoll S 152.

²⁸ Zur vergleichbaren Rechtslage in Österreich: *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, RN 604.

²⁹ Z.B. Brückentage nach Fronleichnam und Auffahrt (Christi Himmelfahrt).

³⁰ <http://www.llv.li/amtstellen/llv-oeffnungszeiten-aju.htm> (abgerufen am 29.04.2013).

nung, eine Fristenhemmung würde eintreten («Die Büros sind geschlossen. Man kann ja nichts abgeben.»), einen Wiedereinsetzungsgrund im Sinne der §§ 146 ff. ZPO bzw. § 282 StPO darstellen – allerdings *nur* bei nicht durch berufsmässige Parteivertreter vertretenen Parteien.

5.2 Fristen in Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof: Nach Art. 76 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs³¹ endet eine in der Satzung³² oder in der Verfahrensordnung vorgesehene Frist dann, wenn ihr Ende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dazu stellt der Gerichtshof ein Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage auf, das im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird³³, was, dies sei hier angemerkt, eine einfache und bürgernahe Lösung darstellt. Die Anführung des 23.06. im Katalog der Feiertage des Gerichtshofs ist übrigens darin begründet, dass der Gerichtshof gemäss Art. 24 Z 3 der Verfahrensordnung die am Ort seines Sitzes (Luxemburg) geltenden gesetzlichen Feiertage einhält: Der 23.06. ist der luxemburgische Nationalfeiertag. Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die nach den nationalen Verfahrensordnungen der EWR/EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein Fristenhemmung bewirkenden gesetzlichen Feiertage für das Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof *nicht von Bedeutung sind*, also zu keiner Fristenhemmung führen.

5.3 Fristen, Daten und Termine im EWR: Die Verordnung (EWG) zur Festlegung der Regeln für Fristen, Daten und Termine³⁴ für Rechtsakte (des Rates und der Kommission) soll nach ihrer Präambel allgemeine Regeln für Fristen, Daten und Termine festlegen. Nach Art. 2 dieser Verordnung sind die Feiertage zu berücksichtigen, die als solche *in dem Mitgliedstaat* oder in dem Organ der Gemeinschaften *vorgesehen sind, bei dem eine Handlung vorgenommen werden soll*. Zu diesem Zweck übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission (die EWR/EFTA-Staaten der ESA) die Liste der Tage, die nach seinen Rechtsvorschriften als Feiertage vorgesehen sind. Nach Art. 3 Abs. 4 dieser Verordnung endet eine nicht in Stunden bemessene Frist, deren letzter Tag auf einen Feiertag, Sonntag oder Sonnabend fällt, mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags. Die Liste der liechtensteinischen Feiertage im Sinne dieser Verordnung für das Jahr 2013 umfasst 20 Tage (u.a. den 02.02., den 19.03. und den 08.09., nicht jedoch den 25.03.).³⁵ Die erwähnte Bestimmung, wonach auch die gesetzlichen Feiertage des Mitgliedstaates zur Fristenhemmung führen, kann als «mitgliedstaatenfreundlich» bezeichnet werden³⁶. *Keine Bedeutung* hat diese Liste jedoch zufolge der oben wiedergegebenen Spezialregelung für das Verfahren vor dem EFTA-Ge-

richtshof und für die nationalen Verfahrensordnungen, also im gegebenen Zusammenhang für die Frage der Fristenhemmung nach den liechtensteinischen Verfahrensgesetzen.

6 (Unbefriedigendes) Ergebnis: Was «gesetzliche Feiertage» im Sinne der liechtensteinischen Verfahrensordnungen sind, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Der Ablauf von Fristen wird jedenfalls durch folgende, in allen aufgezählten in Geltung befindlichen Erlassen angeführte 11 Feiertage gehemmt: 01.01. (Neujahr), 06.01. (Heilige Drei Könige), Ostermontag, Auffahrt (Christi Himmelfahrt), Pfingstmontag, Fronleichnam, 15.08. (Maria Himmelfahrt, Staatsfeiertag), 01.11. (Allerheiligen), 08.12. (Maria Empfängnis), 25.12. (Weihnachten) und 26.12. (St. Stephanstag). Dazu kommt der 1. Mai, der in vier Erlassen (Arbeitsgesetz, Fristenübereinkommen und Verordnungen) erwähnt ist. In jeweils drei Erlassen, erwähnt sind Maria Geburt (08.09.), nämlich im Arbeitsgesetz und in den Verordnungen, sowie Maria Lichtmess (02.02.) und der St. Josefstag (19.03.), nämlich in den Verordnungen und im Fristenübereinkommen. Nur einmal erwähnt wird Maria Verkündigung (25.03.), nämlich in der Erklärung Liechtensteins zum Fristenübereinkommen, in welcher jedoch der 08.09. (Maria Geburt) nicht erwähnt ist. Letztlich kann man es drehen und wenden wie man will: Bis zum Erlass einer ausdrücklichen Verordnung der Regierung im Sinne des Art. 102 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag und/oder im Sinne des § 221 Abs. 2 ZPO bzw. bis zur Abänderung der zum Fristenübereinkommen abgegebenen Erklärung wird man nicht umhin kommen, *sämtliche* der angeführten Tage als fristenhemmend im Sinne der liechtensteinischen Verfahrensordnungen anzusehen, und zwar auch den 25.03. («*Maria Verkündigung*»), der weiterhin ausdrücklich als Feiertag im Sinne des Fristenübereinkommens bezeichnet ist.

³¹ http://www.eftacourt.int/fileadmin/user_upload/Files/RulesofProcedure/RoP_amendments_2010_draft_EN.pdf.

³² http://www.eftacourt.int/fileadmin/user_upload/Files/Statute/Statute_with_amendments_2010_-_GER.pdf.

³³ Für 2013: ABI C 42 vom 14.2.2013, Seite 6. Die in der Textsammlung des EFTA-Gerichtshofs (Luxemburg, 2008), Seite 122, FN 31, und in FN 29 der über www.eftacourt.int aktuell abrufbaren Verfahrensordnung ersichtliche, sich auf einen Beschluss des Gerichtshofs vom 22.08.1996 gründende Aufstellung von Feiertagen («*Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 23. Juni, 24. Juni (wenn der 23. Juni auf einen Sonntag fällt), 15. August (Mariä Himmelfahrt), 1. November (Allerheiligen), 25. Dezember, 26. Dezember*») ist somit nicht mehr vollständig.

³⁴ VO vom 3.6.1971, Nr 1182/71, ABIL 124 (LGBL 1995 Nr 68; aufgeführt auch in der aktuellen EWR-Rechtssammlung [«In Liechtenstein anwendbare EU-Rechtsakte»] der Stabsstelle EWR der Regierung [Stand: 19.4.2013]).

³⁵ Für 2013: ABI C 42 vom 14.2.2013, Seite 6.

³⁶ Vergleiche dazu auch Art. 22 des Kapitels V des Protokolls 4 zum ESA/ Gerichtshofübereinkommen, LGBL 1995 Nr 72.

Aufsichtsratswahlen: Erweiterte Praxisanforderungen Vorbereitung und Durchführung vor dem Hintergrund der neuen DCGK-Regelungen

Dr. Stephan Zilles / David J. Deutsch¹

Der nachfolgende Beitrag erschien in DCG 2013, 69 ff. Er wurde uns freundlicherweise von den Autoren zur Verfügung gestellt und wird an dieser Stelle verkürzt wiedergegeben.

Die Regierungskommission hat bei den letzten Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) im Jahr 2012 stark die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder betont und dazu die frühzeitige Offenlegung möglicher Interessenkonflikte bereits vor Aufsichtsratswahlen eingeführt.² Die ohnehin bereits umfassenden und strengen Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung von Aufsichtsratswahlen durch die Hauptversammlung börsennotierter Aktiengesellschaften haben sich damit nochmals erhöht. Der vorliegende Beitrag nähert sich dem Thema aus praktischer Sicht und gibt Hilfestellungen zur Vermeidung von Einberufungsfehlern bei der neu vorgeschriebenen Offenlegungspflicht.

1. Einführung

Zu den Grundfesten der Corporate Governance der deutschen Aktiengesellschaft zählt, dass der Vorstand durch einen frei entscheidenden Aufsichtsrat überwacht wird. Unter welchen Voraussetzungen dieser Aufsichtsrat hinreichend unabhängig ist, wird seit längerem intensiv diskutiert. Die kontroversen Diskussionen zwischen verschiedenen Fachgruppen im Vorfeld der jüngsten Kodexnovelle zeigen, dass es sich hierbei keineswegs um ein einfach zu handhabendes Thema handelt.³ Dies mag auch damit zusammenhängen, dass der Kreis geeigneter Aufsichtsratsmitglieder auf Anteilseignerseite von DAX-30-Unternehmen in Deutschland nicht eben ausufernd ist (...).

Hierbei hilft der neu geschaffene und im Vergleich zur bisherigen Fassung weiter gefasste Wortlaut der Ziff. 5.4.2 des DCGK, wonach ein Aufsichtsratsmitglied insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen ist, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. (...)

So muss es beispielsweise Bagatellgrenzen für Beziehungen zum Unternehmen geben, insbesondere müssen tägliche Kundenverhältnisse von den die Unabhängigkeit gefährdenden Beziehungen ausgenommen sein.

Abschließend definiert der Kodexgeber in Ziff 5.4.1 Abs. 6 DCGK den wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär. Während in Ziff. 5.4.1 Abs. 4 und 6 DCGK eine mögliche Abhängigkeit des Kandidaten bereits zu solchen Aktionären gesehen und offenkundig wird, die direkt oder indirekt mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien halten, schreibt Ziff. 5.4.2 DCGK dies erst für Beziehungen zu kontrollierenden Aktionären vor. Somit sind die Praxisanforderungen bei den Wahlvorschlägen strenger als beim amtierenden Aufsichtsrat. Dies zeigt die Intention des Kodexgebers, frühestmöglich größte Transparenz zu schaffen.

¹ RA Dr. Stephan Zilles ist Leiter Recht, Corporate Affairs & Compliance der LSG Lufthansa Service Holding AG und u. a. Mitglied des Ausschusses Gesellschaftsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer; RA David J. Deutsch ist Syndikus im Bereich Corporate Office der Deutschen Lufthansa AG. Dieser Aufsatz spiegelt die persönliche Meinung der Verfasser wider.

² Änderungen vom 15.5.2012, bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 15.6.2012. Die am 5.2.2013 veröffentlichten neuen Änderungsvorschläge der Regierungskommission lassen diesen Punkt unberührt. Über die Neuerungen informieren u. a. Ringleb u. a. in NZG 28/2012, S. 1081 ff., die auch sehr kompakt die neue Präambel mit dem darin enthaltenen Hinweis auf mögliche Kodexabweichungen darstellen.

³ Vgl. hierzu exemplarisch die Empfehlung der EU-Kommission vom 15.2.2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (2005/162/EG). Diese war bereits das Ergebnis jahrelanger kontroverser Diskussionen und ist gleichzeitig Basis für weitere Auseinandersetzungen mit diesem Thema. Siehe auch die diversen veröffentlichten Stellungnahmen anlässlich des auf der Plenarsitzung der Regierungskommission DCGK vom 17.1.2012 beschlossenen Konsultationsverfahrens im Vorfeld der Kodexänderungen zum Mai 2012.

2. Praktische Umsetzung der neuen Kodexanforderungen

Dieser Beitrag behandelt nun die folgenden praxisrelevanten Punkte bei der Umsetzung der neuen Kodexanforderungen: Da Ziff. 5.4.1 Abs. 4 DCGK die Offenlegung möglicher konfliktbezüglicher Beziehungen bereits bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung empfiehlt, ist eine zeitlich vorlaufende Beschaffung der notwendigen Informationen geboten. Auf dieser Informationsbasis erfolgt sodann ein Beschluss des Aufsichtsrats und eine entsprechende Offenlegung bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung. Auch bei der Durchführung der Hauptversammlung kann die neue Ziff. 5.4.1 Abs. 4 bis 6 DCGK indirekt künftig praktische Erweiterungen beim Fragerecht zur Folge haben. Abschließend ist kurz auf die Wahl von Ersatzmitgliedern im Lichte der neuen Kodexanforderungen einzugehen.

2.1 Informationsbeschaffung

Am Anfang des Auswahlprozesses sind zunächst alle notwendigen Informationen über mögliche persönliche und geschäftliche Beziehungen zusammenzutragen, welche die Unabhängigkeit der Kandidaten gefährden könnten. Hierfür bieten sich im Wesentlichen zwei Wege an, nämlich einerseits die direkte Befragung der potenziellen Kandidaten und andererseits die Auswertung verfügbarer Informationen über diese.⁴ Die Informationsbeschaffung nur über den Vorstand und eine Befragung in das Unternehmen allein ist jedenfalls dann abzulehnen, wenn dies die einzige Quelle der Informationsbeschaffung sein sollte. Denn es muss sichergestellt werden, dass der Vorstand keinen wie auch immer gearteten alleinigen Einfluss auf die Auswahl der ihn überwachenden Aufsichtsratsmitglieder ausüben darf.

Zielführender erscheint daher die Möglichkeit der direkten schriftlichen Befragung der möglichen Kandidaten. Der potenzielle Kandidat ist nicht zur Antwort verpflichtet, wird aber ein hohes Eigeninteresse an einer umfassenden Beantwortung haben. Er weiß am besten, welche Beziehungen bestehen und ob diese geeignet sind, Interessenkonflikte zu begründen.

Zudem bietet eine persönliche Befragung mittels eines Fragebogens die unkomplizierte Möglichkeit, das schriftlich erklärte Einverständnis des potenziellen Kandidaten zur Veröffentlichung notwendiger Angaben im Zuge der Einberufung einzuholen.⁵ (...)

Aus Gründen der Gleichbehandlung und Sensibilisierung ist es rechtlich zudem geboten, auch zur Wiederwahl stehende und

bereits als Aufsichtsrat amtierende Kandidaten entsprechend zu befragen. Diese sind zwar während ihrer vorherigen Amtszeit und ab der Wiederwahl ohnehin gem. Ziff. 5.5.2 DCGK offenlegungspflichtig. Gleichwohl ist Ziff. 5.5.2 DCGK im Vergleich zu dem neu geschaffenen Ziff. 5.4.1 Abs. 4 und 5 DCGK weniger spezifisch und deckt damit möglicherweise nicht sämtliche für die Wahlentscheidung relevanten Konflikte ab. Zudem muss der Aufsichtsrat auch im Falle der Wiederwahl dokumentieren, die relevanten Beziehungen abgefragt und damit seinen Beurteilungsspielraum zutreffend berücksichtigt zu haben. Denn Ziff. 5.4.1 DCGK unterscheidet nicht zwischen Neuwahl und Wiederwahl und gibt somit für beide Fälle die gleichen strengen Anforderungen vor. (...)

2.2 Beschluss des Aufsichtsrats

Der Beschluss über die Wahlvorschläge im Plenum des Aufsichtsrats ist demnach der vorläufige Abschluss eines Auswahlprozesses. Da der Aufsichtsrat und nicht nur der aus ihm gebildete Nominierungsausschuss Adressat der Empfehlungen der Ziff. 5.4.1 DCGK ist, genügt es nicht, dass der Aufsichtsrat unreflektiert über die Nominierungsvorschläge beschließt. Vielmehr hat er sich mit der Empfehlung des Nominierungsausschusses dezidiert auseinanderzusetzen und seinen Beurteilungsspielraum auszuüben. Bei etwaigen Zweifeln am Nichtbestehen von Interessenskonflikten muss sich dies in der Diskussion reflektieren, was dann auch in der Niederschrift der Aufsichtsratsitzung zu dokumentieren ist, die Verlauf und Ergebnis der Diskussionen enthalten muss. (...)

2.3 Offenlegung

Stehen die Kandidaten fest und hat der Aufsichtsrat seine Wahlvorschläge durch Beschluss manifestiert, so ist das Ergebnis der Vorfeldbefragung im Rahmen der Einberufung zur Hauptversammlung individuell offenzulegen. Durch Beschlussfassung über die Kandidatenliste hat der Aufsichtsrat entschieden, dass er eine Wahl aller vorgeschlagenen Kandidaten für geeignet erachtet. Dennoch bedeutet dies nicht, dass er auch alle für unabhängig halten muss oder aber – wie bereits ausgeführt –

⁴ Dafür z.B. *Ringleb* u.a., NZG 2012 S. 1081 ff., 1086, allerdings wird auch die Befragung der Kandidaten selbst zusätzlich angeführt.

⁵ U. U. benötigt der Kandidat bei geschäftlichen Beziehungen hierzu auch die Zustimmung seines Vertragspartners. Dies nämlich dann, wenn der der geschäftlichen Beziehung zugrundeliegende Vertrag eine Vertraulichkeitsklausel enthält. Dies ist beispielsweise regelmäßig bei Beraterverträgen der Fall, die durchaus einen Interessenkonflikt begründen können.

Aufsichtsratswahlen: Erweiterte Praxisanforderungen Vorbereitung und Durchführung vor dem Hintergrund der neuen DCGK-Regelungen

über alle potenziellen Konflikte zu berichten hat. Ziff. 5.4.2 DCGK weist dem Aufsichtsrat eine Einschätzungsprerogative zu, wonach er zu beurteilen hat, wie hoch eine angemessene Zahl unabhängiger Kandidaten ausfallen soll. Dies zeigt sich auch in dem Erfordernis aus Ziff. 5.4.1 DCGK, diese aus Sicht des Aufsichtsrats angemessene Zahl in Form einer Zieldefinition im Vorfeld zu benennen. Sollten bei keinem der der Hauptversammlung vorgeschlagenen Kandidaten nach Einschätzung des Aufsichtsrats konfliktbegründende Beziehungen i.S. von Ziff. 5.4.2 DCGK bestehen, so ist es hinreichend, aber eben auch erforderlich, dieses Ergebnis in der Einberufung zu veröffentlichen, wobei sich folgende Formulierung anbietet:

«Mit Blick auf Ziffer 5.4.1 des DCGK wird erklärt, dass nach Einschätzung des Aufsichtsrats keiner der vorgeschlagenen Kandidaten in nach dieser Vorschrift offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur [Gesellschaft] oder deren Konzernunternehmen, den Organen der [Gesellschaft] oder einem wesentlich an der [Gesellschaft] beteiligten Aktionär steht.»

Damit dokumentiert der Aufsichtsrat in der Einberufung zur Hauptversammlung, dass er sich mit den Unabhängigkeitskriterien auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Kodexwortlaut dies nicht verlangt, sollte eine Offenlegung auch dann erfolgen, wenn alle Kandidaten hinsichtlich möglicher relevanter Beziehungen eine sog. «Fehlanzeige» abgegeben haben, also dies verneint haben. Denn so lässt sich einfach und zweifelsfrei dokumentieren, dass der Aufsichtsrat seinen Beurteilungsspielraum ordnungsgemäß ausgeübt hat. Es ist allerdings nicht erforderlich, den Entscheidungsprozess darüber hinaus detaillierter zu beschreiben. (...)

2.4 Durchführung der Hauptversammlung

Ein weiteres Thema, welches durch die neue Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 DCGK aufgeworfen wird, ist die Behandlung von Fragen gem. § 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung. Diese könnten sich zukünftig auch darauf beziehen, inwieweit sich der Aufsichtsrat vor Beschlussfassung über seine Wahlvorschläge mit den Anforderungen an die Kandidaten auseinandergesetzt hat und zu welcher Einschätzung er hierbei gelangt ist. Gerade zur Vorbereitung von Anfechtungsklagen könnten Aktionäre ihre Fragen auf dieses Feld der neuen Anforderungen gemäß DCGK fokussieren, da sich schon aufgrund fehlender Kasuistik hier derzeit noch eine breite Angriffsfläche bietet. Trotz der Vertraulichkeitsverpflichtung des § 116 Satz 2 AktG sind solche Fragen in der Hauptversammlung zu beantworten. Sicher nicht zu beantworten sind dagegen Fragen über nicht berücksichtigte Kandidaten und zu den Gründen der Nichtberücksichtigung.

Denn dies ist für die in der Hauptversammlung anstehende Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten irrelevant. (...)

2.5 Wahl von Ersatzmitgliedern

Schließlich wird auch die Wahl von Ersatzmitgliedern, die im Falle des Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern nachrücken, von den neuen Kodexempfehlungen tangiert. Es begegnet keinen Zweifeln, dass die nun von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 DCGK geforderten Angaben zu den Unabhängigkeitskriterien auch bei der Wahl von Ersatzmitgliedern durch die Hauptversammlung zu beachten wären. Hier eilt die Theorie allerdings der Praxis voraus, da bislang die Wahl von Ersatzmitgliedern zumindest in börsennotierten Gesellschaften des DAX 30 absolut unüblich ist. Im Fall einer Vakanz wird vielmehr ganz überwiegend der Weg der gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 104 AktG gewählt. Allerdings muss Ziffer 5.4.3 Satz 2 DCGK stets berücksichtigt werden. Danach soll ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein, damit dann in dieser Hauptversammlung die Wahl durch die Aktionäre erfolgt.

3. Zusammenfassung

Die neue Offenlegungspflicht der Ziff. 5.4.1 Abs. 4 bis 6 DCGK hat die Anforderungen an eine sorgfältige und rechtsfehlerfreie Vorbereitung einer Hauptversammlung mit Wahlen zum Aufsichtsrat nochmals spürbar erhöht. Dies betrifft zum einen die Überlegungen in Nominierungsausschuss und Aufsichtsrat über die mit dem DCGK konforme Erstellung der Kandidatenliste. Sodann ist eine dokumentierte Befragung der Kandidaten über persönliche und geschäftliche Beziehungen zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär unumgänglich geworden. Dies erfordert einen größeren zeitlichen Vorlauf als in der Vergangenheit. Zur Offenlegung gegenüber der Hauptversammlung haben sich jedenfalls für die sog. «Fehlanzeige» bereits eine eigene Praxis und übliche Formulierungen herausgebildet. (...) Bei der Durchführung der Hauptversammlung bringen die Kodexänderungen indirekte Veränderungen mit sich. Dies betrifft insbesondere das Fragerecht der Aktionäre, das diesen auch Auskunft darüber zubilligt, inwieweit die Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Unabhängigkeit der vorgeschlagenen Kandidaten bei der Entscheidungsfindung im Aufsichtsrat Berücksichtigung gefunden haben. Mithin sind zulässige Fragen hierzu in der Hauptversammlung vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu beantworten.

Steuerpflicht bei Schenkungen – oder Steuerhinterziehung-Deluxe (1)

PM Dr. Johannes Fiala / Dipl.-Math. Peter A. Schramm¹

1. Fallstricke für Schenker, Beschenkte und Behörden

Bei Schenkungen braucht niemand eine Steuererklärung abgeben, solange keine Aufforderung der Finanzverwaltung erfolgt ist. Jedoch besteht für Schenker und Erwerber die Pflicht die Schenkung dem Finanzamt anzuzeigen, § 30 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG). Auch wer sich sicher ist, daß keine Steuer anfällt, sollte sich ein «Negativtestat» – also eine Bestätigung daß keine Steuer anfällt – vom zuständigen Finanzamt geben lassen. Wer besonders gewissenhaft ist, und legal diese Abgaben mindern möchte, sollte insbesondere bei Schenkung von Immobilien und Versicherungen – schon gar, wenn dabei zur Steueroptimierung Leibrenten-, Pflege- u.ä. Zusagen vorbehalten sind – einen Sachverständigen mit der Bewertung beauftragen.

2. Schenkungsteuerpflicht bei einem Anknüpfungspunkt im Inland

Meist beträgt die Steuerersparnis durch Einschaltung von Beratern ein Vielfaches der Kosten, und dies nicht nur wenn es um legale Steuervermeidung durch Gestaltungen innerhalb der Familie geht. Die deutsche Schenkungsteuer setzt alternativ voraus, daß der Schenker oder der Beschenkte oder das Schenkungsobjekt (meist eine Immobilie) sich in Deutschland befindet. Auch im Voraus bezahlter Unterhalt, wie auch eine Unterhaltsabfindung vor Eheschließung für den Fall späterer Scheidung wird zumeist als Schenkung zu behandeln sein, denn dann liegt (zeitlich) eben noch kein fälliger Anspruch auf derartigen Unterhalt vor. Schenker und Beschenkte haften für anfallende Steuern. Eine Steuerklausel im Schenkungsvertrag wird die Abgabenbelastung spürbar senken.

3. Steuerbescheide auch nach bis zu mehr als 30 Jahren

Erfolgt die Anzeige der Schenkung, beginnt zum darauf folgenden Jahresende eine vierjährige Verjährung. Erfährt das Finanz-

amt nichts von der Schenkung, so beginnt die Verjährung erst mit dem Ende des Jahres in dem der Schenker verstirbt, und beträgt dann noch bis zu sieben Jahre. In der Praxis kann man dem Beschenkten nur raten, den Steuerbescheid entsprechend lange aufzubewahren, denn nach Vernichtung von Akten beim Notar und/oder Finanzamt könnte es zu Beweisproblemen kommen – und damit zur doppelten Festsetzung von Schenkungsteuer.

4. Schenkungswiderruf bei Verarmung zum Unterhalt des Schenkers

Vielfach besteht der Wunsch mit warmen Händen zu geben. Kommt es später jedoch zur Verarmung des Schenkers, wird der Beschenkte vielfach verpflichtet sein einen Wertersatz zu leisten, etwa eine Geldrente als Unterhalt für den Schenker. Überraschend kann es auch dazu kommen, daß das Sozialamt diese Forderung auf Geldzahlung eintreibt – eine Rückgabe des Geschenkes beim Widerruf wegen Verarmung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Bei Schenkungen, auch solchen unter Vorbehalt weitergehender Immobiliennutzung, bedarf es zumeist einer Regelung des Unterhaltes. Hinzu kommt die Notwendigkeit etwa beim Nießbrauchsvorbehalt die vielfachen negativen steuerlichen Folgen zu bedenken. Derartige Beratungen wird man so gut wie nie von einem Notar erwarten dürfen.

5. Anfechtung durch Insolvenztrohänder, Gläubiger oder Insolvenzverwalter

Wer versucht, durch Schenkung den Rest seines Vermögens dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen, macht sich im Zweifel genauso strafbar, wie jene Helfer aus dem In- oder Ausland die dafür Gestaltungen über Stiftungen, Trusts und Lebensversicherungen propagieren. Vielfach misslingt bereits die

¹ Dr. Johannes Fiala, LB (München), MBA Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.), Geprüfter Finanz- und Anlageberater (A.F.A.), Lehrbeauftragter für Bürgerliches- und Versicherungsrecht (Univ.), Bankkaufmann (www.fiala.de) und Dipl.-Math. Peter A. Schramm, Sachverständiger für Versicherungsmathematik (Diethardt), Aktuar DAV, öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK Frankfurt am Main für Versicherungsmathematik in der privaten Krankenversicherung (www.pkv-gutachter.de).

Rechtswahl, um beispielsweise das sogenannte Konkursprivileg im ausländischen Recht wirksam zu vereinbaren. Kommt es bei derartigen Tarnkonstrukten lediglich auch zur Steuerverkürzung, werden derartige Gestaltungen im Inland gar nicht erst anerkannt – nahezu jedwede Gestaltung einer vorweggenommenen Erbfolge durch Schenkung bleibt damit von Anfang an null und nichtig. Vielfach ist den in- und ausländischen Treuhändern ihre persönliche Haftung für Strafen und Steuern solange nicht bekannt, bis sie sich einer Vollstreckung bzw. Exekution ausgesetzt sehen. Auch die üblichen Vertragsangebote aus dem Ausland oder von der Stange erweisen sich in aller Regel als rechtlich höchst unsicher, denn sie werden üblicherweise etwa von Experten im Vertrieb und Marketing gestaltet. Rechtsfolgen sind dann häufig Anfechtung, Rückabwicklung oder Haftung auf Wertersatz. Eine Selbstanzeige scheidet vielfach daran, daß der Treuhänder im Ausland das Geld beispielsweise für die Bezahlung der Steuern erst gar nicht mehr zur Verfügung stellt.

6. Absicherung durch verbindliche Auskunft und Haftpflichtdeckung

Wer bei der Gestaltung rechtlich schwieriger Sachverhalte sichergehen möchte, wird seinen steuerlichen Berater bitten müssen, eine verbindliche Auskunft vom Finanzamt einzuholen. Regelmäßig kann die Finanz davon dann nur noch zugunsten der Steuerpflichtigen abweichen. Für den Steuerpflichtigen wird es zudem entscheidend sein, ob er den Rat angeblicher Steuerfreiheit von seinem Berater schriftlich erhält, und für den Fall eines Rechtsirrtums eine ausreichende Versicherungsdeckung besteht. Schließlich können zumindest 0,5% Hinterziehungszinsen pro Monat und bei Hinterziehungsbeträgen von mehr als 50'000 Euro ein zusätzlicher Strafzuschlag von 5% auf die Steuerschuld anfallen. Ersatzfähig wären auch Bußgelder und andere Nachteile, welche eine «allzu kreative Buchhaltung» des steuerlichen Beraters nach sich ziehen könnten.

Anzeige



20 Jahre Centrum Bank. Wir sagen danke.

Seit 20 Jahren verbindet uns mit unseren Kunden eine wertvolle Partnerschaft auf Augenhöhe.

Seit 20 Jahren können wir auf erfahrene, zuverlässige und loyale Mitarbeiter zählen.

Seit 20 Jahren arbeiten wir auf dem Finanzplatz Liechtenstein – und sind stolz darauf.

Wir freuen uns auf die kommenden 20 Jahre.



CENTRUM BANK

Vaduz • Zürich

www.centrumbank.com

7. Bei bis zu mehr als 90% der Steuerpflichtigen kommt es zu keinen oder falschen Steuerbescheiden

In weiten Teilen der Bevölkerung besteht ein Mißtrauen gegenüber der Obrigkeit, so daß gerade solche Berater hoch im Kurs stehen, die vermeintlich legale Gestaltungen als angebliche Geheim-Tips verkaufen. So berichtet mancher Mittelständler, daß er sein Geld bereits zu Hause in bar aufbewahrt, damit sich jeder Begünstigte eines der mit Geld befüllten namentlich beschrifteten Kuverts nach dem Todesfall einfach mitnehmen könne – denn sonst würde beim sauer verdienten Geld auch noch eine Steuer abgezogen. Vielfach werden Millionen hinterzogen – und für das gute Gewissen ein Bruchteil davon in aller Scheinheiligkeit mildtätigen Zwecken zugeführt. Nachlaßverwalter, Insolvenztreuhänder, Vormünder, Betreuer, Nachlaßpfleger und Testamentsvollstrecker haben dann alle Mühe solche Irrtümer zu bereinigen – faktisch als amtlich bestellte Steuereintreiber, um nicht in eigener Person in eine Steuerhaftung zu geraten.

8. Privatbanken und Treuhänder als willfährige Helfer bei illegaler Steuerverkürzung

Seit Jahrzehnten unterhalten Finanzbehörden eigene Datenbanken, in welchen sich amtlich bekannte Helfer beim Trick-sen, Tarnen und Täuschen wiederfinden – etwa weil hunderte von Tarnfirmen den gleichen Telefaxanschluß verwenden. Dann werden Scheinrechnungen für angebliche Beratungen anläßlich von Betriebsprüfungen meist sofort erkannt. Dieses Wissen der Finanzämter aus dem Bereich der Besteuerung von Einkommen hat jedoch vielfach noch nicht den Weg zu den Finanzämtern für Grundbesitzabgaben und Schenkungsteuer gefunden. Würden in die üblichen Meldepflichten auch Grundbuchämter und Notare eingebunden, und etwa ein bundesweiter Abgleich mit den «Onshore-Leak-Datenbanken der Betriebsprüfer zu den üblichen Verdächtigen», so könnte hierzulande die Steuerbelastung normaler Einkommensbezieher um geschätzt bis zu mehr als 50% gesenkt werden.

a) Beispiel vom Chiemsee

Ein guter Kunde einer zyprischen Bank kaufte sich eine Immobilie mit Seegrund. Natürlich bedient er sich einer scheinbar anonymen Gesellschaft als Käuferin, welche durch einen weltweit (nicht nur durch Offshore-Leaks) bekannten Treuhänder vertreten wird. Seine Hausbanken – auch in Deutschland – haben ihm über 1000 Anwälte und Steuerberater im In- und Ausland benannt, welche seit Jahrzehnten renommiert und erfahren in der nur scheinbar legalen Steuervermeidung sind.

b) Bis zu mehr als 50 Jahre steuerfrei in Deutschland leben

Ein Notar beurkundet den Verkauf – daß der Treuhänder einschlägig bekannt ist, kann er nicht wissen – vermutlich auch nicht der Sachbearbeiter beim Finanzamt für Schenkung und Erbschaftsteuern. Ähnlich ergeht es dem Fall beim Grundbuchamt, so daß auch keine Kommune informiert wird, einmal zu schauen, wer denn die Immobilie bewohnt und sein Welteinkommen hier zu Lande zu versteuern hätte. Der «kreative Berater» von der Bank oder aus der Beraterzunft hatte selbstverständlich davon abgeraten, sich bei der Gemeinde ordentlich anzumelden – nicht mal als Hausmeister und Hüter des Fahrzeugparks für den meist abwesenden Hausherrn aus dem Ausland. Bis zu mehr als 50 Jahre steuerfrei in Deutschland zu leben ist damit völlig problemlos – bis zur Entdeckung. Man darf auch nicht erwarten, daß die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht so etwas beachtet, denn schließlich handelt es sich um eine Einrichtung zum Schutz der Finanzhäuser vor dem eigenen Untergang.

9. Steuerhinterziehung Deluxe

Nun gibt es ja die politische Meinung, daß man solche Steuerprobleme «erst international lösen müsse», und daß es notwendig sei die Selbstanzeige abzuschaffen, oder die Strafen zu erhöhen. Diese Argumente erscheinen als Nebelkerzen, denn es bedürfte schlicht der systematischen Zusammenführung solcher Daten, die amtlich bekannt und/oder öffentlich zugänglich sind. Die «üblichen Verdächtigen» findet man zumeist durch Auswertung der Anklagen gegen Bank(st)er und «Berater» der US-Steuerbehörden, ihre Vita und die Kaderschmieden deren Besuch sie sich berühmen. Dafür bedarf es nicht einmal einer «Schlapphut-Ausbildung» beim Geheimdienst.

10. Keine Schenkungsteuer bezahlen?

Wenn es zutrifft, daß es eine massenhafte Steuerhinterziehung ohne nachhaltige effiziente Kontrolle durch den Staat gäbe, dann wäre die Frage nach der Steuergerechtigkeit berührt. Nicht Einzelfälle in bestimmten Bundesländern, sondern die faktische Ungleichbehandlung wäre als Einladung zu verstehen, (abermals) beim Bundesverfassungsgericht die Erbschaft- und Schenkungsteuer «wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits oder verfassungswidriger Fehlbesteuerung» auf den Prüfstand stellen zu lassen. Frei nach dem Motto: Warum soll eigentlich der Steuerehrliche der Dumme sein?

Steuerpflicht beim Einkommen – oder Steuerhinterziehung-Deluxe (2)

PM Dr. Johannes Fiala / Dipl.-Math. Peter A. Schramm¹

«Wer Steuern hinterzieht verhält sich verantwortungslos oder gar asozial» (Joachim Gauck)

Praktische Hilfe bei der Hinterziehung von Einkommen – vor allem aus Kapitalvermögen – gehört(e) offenbar seit Jahrzehnten zum mehr oder weniger geduldeten Geschäftsmodell gewisser Privatbanken, Versicherungen, Landesbanken oder Tochtergesellschaften. Im Ausland nennen sich solche «Institutionen» auch Sparkassen, Anstalten, Trusts, Kantonalbanken, Treuhänder oder Stiftungen. Erkennbar ist bisher ein Durchgreifen der USA gegenüber selektierten Finanzplätzen. Der Laie fragt sich, wie dies praktisch funktioniert?

1. Kontenwahrheit

Der § 154 Abgabenordnung (AO) schreibt vor, daß Bankkonten nicht auf falsche oder erdichtete Namen errichtet werden dürfen. Handelt es sich beim Kontoinhaber um eine natürliche Person, so werden die Kapitalerträge seit der Abschaffung des Bankgeheimnisses im Inland 2004 automatisch zentral gesammelt und weitergemeldet. Wer das Bankgeheimnis als Bürgerrecht versteht, kann sich im Ausland eine Bank suchen, welche die üblichen 35% EU-Quellensteuer abzieht – sofern keine Kirchensteuerpflicht im Inland besteht, ist damit eine Steuerhinterziehung ausgeschlossen. Die inländische Abgeltungssteuer nebst Solidaritätszuschlag ist knapp 10 Prozentpunkte geringer. Die Forderung gewisser Finanzminister, daß es einen automatischen Informationsaustausch mit dem Ausland geben müsse, erweist sich als Scheindiskussion, denn die üblichen Lösungen ab mittelgroßen Vermögen laufen seit Jahrzehnten oft darauf hinaus, daß als Kontoinhaber eine andere Person aufscheint. Diese Tradition ist älter als die Bundesrepublik Deutschland.

2. Bereits 100.000 Euro Vermögen genügen für massenhafte vielleicht legale Tarnkonstruktionen

Ab etwa 100.000 EUR Vermögen kann man sein Geld unter einem anderen Namen anlegen, und sei es lediglich über

eine Versicherungsgesellschaft aus Belize. Dies wäre sogar legal gestaltbar, wenn nicht bedauerlicherweise die Anbieter es fahrlässig vermieden hätten, die Konstruktion fachlich sauber prüfen zu lassen. Die Folge dieser Sparsamkeit führt vielfach unmittelbar zum völlig unnötigen Vorwurf der Hinterziehung von Steuern gegenüber den Kunden. Denn der Staat hat auch die Vermittler in die Pflicht genommen, vermittelte Lebensversicherungen im Ausland anzuzeigen. Der Anbieter, aber auch die Banken als Vermittler werden sich damit herausreden, daß die Steuerfragen «nach dem Kleingedruckten» allein vom Kunden zu klären waren.

3. Treuhänder, Stiftung, Trust & Co.

Sobald das bei einer Bank im Inland verwaltete Vermögen siebenstellig geworden ist, bieten hilfsbereite Bank(st)er dem Kunden an, sein Vermögen einfach mal auf die Schnelle verschwinden zu lassen. Eine Firma, beispielsweise auf den Seychellen ist für ein paar Hundert Dollar zu haben – in Singapur ist der Betrag bereits vierstellig. In ähnlicher Höhe liegen dann die jährlichen Kosten für die «Verwaltung», welche zumeist darin besteht, daß der Vermögensinhaber eine Generalvollmacht erhält, und man im übrigen schlicht keine Dienste leistet – abgesehen von der Kick-Back-Abrechnung gegenüber der inländischen Bank. Zum «System» gehört es, daß die Generalvollmacht zeitlich limitiert ist, und wenn es um die Verlängerung geht, der Bank(st)er das letzte Wort hat – nicht der Kunde, dem sein Totalverlust- oder Erpressungsrisiko vielfach zu spät bewußt wird. Der Charme dieser Lösung von der Stange liegt gerade darin, daß man keinen Geldkoffer benötigt, um diesen über eine grüne Grenze zu schaffen, aber dafür das x-fache der üblichen Bankgebühren bezahlt.

¹ Dr. Johannes Fiala, LB (München), MBA Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.), Geprüfter Finanz- und Anlageberater (A.F.A.), Lehrbeauftragter für Bürgerliches- und Versicherungsrecht (Univ.), Bankkaufmann (www.fiala.de) und Dipl.-Math. Peter A. Schramm, Sachverständiger für Versicherungsmathematik (Diethardt), Aktuar DAV, öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK Frankfurt am Main für Versicherungsmathematik in der privaten Krankenversicherung (www.pkv-gutachter.de).

4. Bis zu mehr als 90% des Schwarzgeldes bei inländischen Banken?

Gewiß gibt es gute Gründe sein Vermögen bei ausländischen Banken zu deponieren, vielleicht sogar außerhalb der Euro-Zone oder außerhalb der EU, wie ängstliche Beobachter der «Enteignung von Kontoinhabern» auf Zypern beobachten konnten. Für die Masse vermögender Kontoinhaber ist dieser Weg zu mühsam – sie spekulieren darauf, daß Betriebsprüfern mit allzu großer Neugierde bei Bankprüfungen im Zweifel einfach mal vorzeitig eine Dienstunfähigkeit bescheinigt wird. Dabei wäre es ganz ohne irgendwelche internationalen Abkommen bereits für jeden Lehrling bei Banken und Versicherungen im Inland möglich, entsprechende Verdachtsfälle aufzuspüren und zu hinterfragen. Die Kundenberater als Kronzeugen nebst zugehörigem Informationsaustausch mit den Kunden wären ja auch vor Ort – im Inland. Wenn dies zutrifft, hätten wir eine Finanzmafia im Staate – und kaum Anlaß irgendwelche prominente Einzelfälle als asozial medial zu brandmarken.

5. Der Auslandswohnsitz und/oder ein Zweitpaß als billige Lösungen

Weltweit tausende, in- und ausländische, Treuhänder und Berater sind mit Privatbanken und ähnlichen Finanzhäusern bestens vernetzt. Auf deren Speisekarte findet man bisweilen auch die Option für einen ausländischen Zweitpaß, genauer gesagt eine zweite Staatsbürgerschaft. Damit lassen sich im In- und Ausland bequem Konten eröffnen. Wer seinen (angeblich einzigen) Wohnsitz im entfernteren Ausland hat, braucht nicht mal einen Zweitpaß. Der Bank(st)er wird dies als Trick empfehlen, damit er in den Kontounterlagen schlicht vermerkt «Devisenausländer», und schon darf das Finanzhaus darauf verzichten Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungssteuer abzuziehen. Vielfach gilt die Regel, daß ein Tarnwohnsitz im Ausland um so preiswerter zu haben ist, je weiter entfernt er sich befindet – und noch dazu steigen damit die nur scheinbar legal verfügbaren Steuervorteile.

6. Ausweichstrategien wegen Datenlecks und Steuerfahndung

Nachdem gewisse Großbanken ins Visier der Steuerfahndung kamen, wechselten zahlreichen Kundenberater ihren Arbeitgeber – die Kunden zogen vielfach mit. Es war nur eine Frage der Zeit bis die US-Steuerbehörden dies entdeckten. Wie wichtig die Datensicherheit ist, weiß die Öffentlichkeit seitdem Kundendaten vom Staat aufgekauft werden. Lukrativer kann es

sein, sich über 10 Mio. EUR Belohnung als «Whistleblower» zu sichern, und gleichzeitig den beruflichen Rückzug als Bank(st)er anzutreten.

Spätestens sobald sich über die letzten bis zu 10 Jahre nichtbezahlte Abgaben im Umfang von über 50.000 EUR angesammelt haben, wird die Steuerhinterziehung gleichzeitig zur Vortat für eine Geldwäsche. Die üblichen Modelle (Verzicht des Kunden auf Erträge über Konten, Umschichtung in Kapitalanlagen mit Abzug der Abgeltungssteuer, Anschaffung von Gold oder Immobilien, Einbringung in Lebensversicherungsmäntel) spekulieren darauf, daß jedes Jahr ein Teil der Steuerhinterziehung verjährt. Dies ändert aber absolut gar nichts daran, daß dieses Vermögen durch Geldwäsche bemakelt ist und bleibt – auch bezüglich sämtlicher «Surrogate». Bei Geldwäsche beginnt die Verjährung aber erst, wenn das Vermögen komplett verbraucht würde – nicht jedoch bei Anschaffung von Wertgegenständen oder Luxusgütern. Leider kann solches Vermögen dann auch wegen Geldwäsche selbst bei schon verjährter Steuerhinterziehung eingezogen werden. Der einzige Weg zurück ist die Selbstanzeige.

7. Das Zweitkonto zum Tarnen, Tricksen und Täuschen

Findige Bank(st)er im Ausland geben den Steuerhinterziehern in den Reihen ihrer Kunden den Rat, ein Bankkonto mit Depot zu eröffnen – mit ganz geringen Vermögenswerten. Fliegt die Geschäftsbeziehung auf, etwa durch «Offshore-Leaks», kann man dies vorweisen und größerer Bestrafung entgehen, während dessen es «dahinter» noch ein weiteres Konto mit Depot gibt – wo sich die eigentlichen vergrabenen Schätze befinden. Im Inland gibt es dazu ein erprobtes Geschäftsmodell gewisser «Berater», welche berichten, daß die Finanz derart wenig Zeit für Prüfungen hat oder unterbesetzt ist, daß man sich über jede «kreative Buchhaltung» als Selbstanzeige freut, und in derartigen Fällen selten wirklich genau nachprüft. Damit soll es in der Praxis nach wie vor möglich sein, massenhaft lückenhafte Selbstanzeigen abzugeben, welche als solche nicht erkannt werden, obgleich sie nach der Rechtsprechung komplett unwirksam sind und von daher nicht zur Straffreiheit führen können.

8. Die europäische Idee beinhaltet den Steuerwettbewerb

Zum Dogma des vereinten Europa gehört es, daß jedes nationale Parlament das Königsrecht der Besteuerung für sich beansprucht. So können – völlig legal – Konzerne ihre Gewinne beispielsweise

über die Niederlande in Steueroasen wie die Cayman-Inseln nahezu steuerfrei transferieren. Mittelständler und Arbeitnehmer können ihre Steuerlast auf diesem Wege kaum legal vermindern.

9. Verfassungswidrigkeit der Besteuerung von Einkommen?

Wenn dies zutrifft, wäre es angebracht daß sich die Entscheidungsträger diesem asozialen Problem annehmen, anstatt irgendwelche «Peanuts-Fälle» mit Prominenten an den Pranger zu stellen.

Diese faktische Ungleichbehandlung wäre als Einladung zu verstehen, (abermals) beim Bundesverfassungsgericht das gesamte System der Einkommenbesteuerung «wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits oder verfassungswidriger Fehlbesteuerung» auf den Prüfstand stellen zu lassen. Frei nach dem Motto: Warum soll eigentlich der Steuerehrliche der Dumme sein?

veranstaltungen

Steuerstandort Liechtenstein	Mag. Thomas Hosp, LL.M.; Matthias Langer, LL.M.	21.06.2013, Frankfurt	BeckAkademie, Verlag C.H. Beck, München 089-381 89-503 www.beck-seminare.de
Steuerfahndung im Dreiländer- eck Deutschland – Österreich – Schweiz/Liechtenstein 2013	Leitung: Dr. Rainer Spatscheck; Mag. Dr. Werner Christian Eberl; Mag. Thomas Hosp, LL.M.; Norbert Rossm- meisl; Dr. Oliver Untersander, LL.M.	10.10.2013, München	BeckAkademie, Verlag C.H. Beck, München 089-381 89-503 www.beck-seminare.de
Aktuelle Entwicklungen im Inter- nationalen Steuerrecht – Rechts- änderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen	Prof. Dr. A. Cloer; Prof. Dr. S. Kudert	14.–15.06.2013, Han- nover 28.–29.06.2013, Frankfurt 23.–24.08.2013, Berlin 20.–21.09.2013, Hamburg	Bundessteuerberaterkammer, 030-240087-23, seminare@bstbk.de
Steuer- und Investitionsstandort Schweiz	Heiko Kubaile, R. Suter	17.07.2013, Konstanz 30.08.2013, Frankfurt 30.10.2013, München	NWB-Verlag, Bereich Seminare, 02323-141 888, seminare@nwb.de

veranstaltungen

Veranstaltungsreihe **liechtenstein-journal** 2013/2014

Wir wollen in diesem Jahr die Themen der vorgesehenen Veranstaltungen zusammen ankündigen. Die Veranstaltungen stehen wie gewohnt mit einem thematischen Schwerpunkt statt, der mehr oder weniger konkret ist:

Jeweils dienstags oder mittwochs im «Kunstmuseum Liechtenstein», Vaduz:

- 26.06.2013** «Dauerbaustelle Verfassung?»
- 24.09.2013** «Fondsplatz Liechtenstein – Risiken und Nebenwirkungen»
- 03.12.2013** «Banken – Grundlagen und Herausforderungen»

Im ersten Halbjahr des nächsten Jahres haben wir folgende Themen angedacht:

- 04.02.2014** «Kosten-Nutzen-Prinzip bei Rechtsanwälten»
- 08.04.2014** «Revisionsstellen – was wird und kann geleistet werden?»
- 01.07.2014** «Der Staat – schlanker Dienstleister oder Geldvernichtungsmaschine»

Unsere Abonnenten und Leser erhalten die Ausschreibungen direkt und/oder im **liechtenstein-journal**. Die Ankündigungen finden sich auch auf der Website www.liechtenstein-journal.li. Genauer über die Referenten wird natürlich noch mitgeteilt. Bei aktuellen Entwicklungen können sich Abweichungen ergeben, auch in den thematischen Schwerpunkten. Grösster gemeinsamer Nenner aller Veranstaltungen ist jedoch die Verständlichkeit für alle und die offene Diskussion.

Anzeige



Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht (2. Auflage)

Autoren Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt, Schaan; Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz

Umfang 204 Seiten, Hardcover, Fadenheftung

Format 17 x 24 cm

Euro 78.00 **CHF** 98.00

ISBN 978-3-415-04782-2, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Stuttgart

ISBN 978-3-7255-6486-6, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

ISBN 978-3-906264-77-6, GMG Verlag AG, Schaan

Zu beziehen auch bei:

Liechtenstein-journal, Gutenberg AG, Schaan
Tel. +423 239 50 50; office@gutenberg.li

Soeben neu erschienen

Jahrbuch zum Liechtensteinischen Recht 2012/2013



Mit Beiträgen aus den vier Ausgaben «liechtenstein journal» des letzten Jahres sowie aus der ersten Ausgabe 1-2013. Weitere Beiträge zu aktuellen Themen reichern das rund 200-seitige Werk an.

Das «Jahrbuch zum Liechtensteinischen Recht» ist erhältlich für CHF 39.80/Euro 32.00 (zuzüglich Versandkosten) beim Herausgeber oder bei Gutenberg AG, Schaan. E-Mail: office@gutenberg.li

Abonnenten erhalten ein Exemplar kostenlos zugestellt

Zu gleichen Konditionen können auch noch Exemplare der Ausgabe 2011/2012 bezogen werden.

liechtensteinjournal

Liechtenstein Journal
Recht in Liechtenstein
Postfach 803, Abtswingertweg 4,
FL-9490 Vaduz
www.liechtenstein-journal.li
redaktion@liechtenstein-journal.li

gutenberg

Gutenberg AG
Feldkircher Strasse 13
FL-9494 Schaan
Tel. +423 239 50 50
office@gutenberg.li

Anzeige

WAGNER & JOOS

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE FÜR HANDELS-
UND GESELLSCHAFTSRECHT

Konstanz / Zürich / Vaduz

Jürgen Wagner, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Peter Joos, Dipl. Betriebswirt (FH), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Rüdiger Bock, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Christian Merz, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bankkaufmann

www.wagner-joos.de



Zeit ist für Sie ein knapp bemessenes Gut? Dann schenken wir Ihnen die unsere. Mit unserer Kompetenz und Ihrem Vertrauen sorgen wir für ein bestmögliches Verhältnis von Ertrag und Risiko. Denn wir lassen uns an Ihrem Erfolg messen.

Die beste Wahl in Sachen Erfolg – Volksbank Liechtenstein

aktuelles

Liechtenstein

Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 28. März 2013 **die Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz** genehmigt. Mit der Verordnung wurden die Namen der Ministerien festgelegt sowie die einzelnen Geschäfte zugewiesen. Zudem ist aus der Verordnung ersichtlich, welche Stellen, Kommissionen und Beiräte sowie öffentliche Unternehmen den einzelnen Ministerien zugeordnet sind. In der Regierungssitzung wurden ebenfalls die Stellvertretungen bei Verhinderung des zuständigen Regierungsmitgliedes bestimmt sowie festgestellt, in welchen Kommissionen die Regierungsmitglieder von Gesetzes wegen den Vorsitz inne haben.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. März 2013 die Stellungnahme an den Landtag zur Änderung des Steuergesetzes verabschiedet. Die Gesetzesänderung steht im Zusammenhang mit der Sanierung des Staatshaushaltes und sieht diverse Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen vor. In seiner Sitzung vom 21. Dezember 2012 hat der Landtag die Regierungsvorlage zur Abänderung des Steuergesetzes begrüsst und stellte Fragen zu einzelnen Artikel. Zur Diskussion Anlass gab insbesondere die Bestimmung über die Beschränkung des Schuldenabzuges auf die Höhe des Steuerschätzwertes. In der Stellungnahme werden diese Fragen beantwortet.

Massnahmen bei natürlichen Personen

Als wichtigste Massnahmen bei den natürlichen Personen erfolgt eine Anpassung des Tarifs für natürliche Personen sowie die Einführung einer weiteren Tarifstufe von 8% für Personen mit einem sehr guten Einkommen. Als zweite grosse Massnahme wird der Abzug der grundpfandrechtl. sichergestellten Schulden auf die Höhe des Steuerschätzwertes der Liegenschaft beschränkt. Damit soll verhindert werden, dass auf einem Grundstück steuerlich mehr Schulden in Abzug gebracht werden können als das Grundstück wert ist.

Massnahmen bei juristischen Personen

Auch bei den juristischen Personen erfolgen mehrere Anpassungen. So wird die Verrechnung des Verlustvortrages auf höchstens 70% des jeweiligen Reingewinnes beschränkt. Als weitere wichtige Neuerung wird vorgeschlagen, dass keine vortragsfähigen Verluste durch Eigenkapital-Zinsabzug generiert werden können.

Die Regierung hat den Entwurf des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl auf der Homepage der Regierung, Seite des Ressorts Präsidium, veröffentlicht www.regierung.li.

Abkommenstext im Entwurf

Beim veröffentlichten Abkommenstext handelt es sich um den Entwurf, auf den sich die beiden Verhandlungsdelegationen geeinigt haben. Veröffentlicht werden zudem jene Anhänge, die zwischenzeitlich bereinigt werden konnten. Die Anhänge, die aktuell noch Gegenstand von Abklärungen und Bereinigungen sind, werden hingegen derzeit nicht veröffentlicht.

Positive Behandlung in den Gemeinden

Der Landtag hat in seiner Dezembersitzung beschlossen, dass eine Zustimmung der Gemeinden Liechtensteins zur geplanten Regelung der Vermögensverhältnisse erforderlich ist. Derzeit ist die Neuordnung von Staat und Kirche Diskussionsthema in den Gemeinderäten aller Liechtensteiner Gemeinden. In den letzten Wochen haben bereits neun Gemeinderäte über die Neuordnung abgestimmt. Dabei wurde seitens der Gemeinden festgehalten, dass der bisherige Weg zur Neuordnung von Kirche und Staat richtig ist, das vorliegende Abkommen mit dem Heiligen Stuhl ausdrücklich befürwortet wird und die Neuordnung in allen Gemeinden gleichzeitig umgesetzt werden soll. Aufgrund der positiven Behandlung des Abkommens in den Gemeinden ist eine Veröffentlichung des Abkommenstextes nun seitens der Regierung angezeigt.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 5. März 2013 eine Vernehmlassung betreffend die Anpassung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs gemäss Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2014 und 2015 verabschiedet. Das Finanzzuweisungssystem, mit welchem Steuermittel in Form von Steueranteilen und Finanzausgleichszahlungen vom Land an die Gemeinden fliessen, wurde im Rahmen des Projekts zur Sanierung des Landeshaushalts im Jahr 2011 angepasst. Dabei wurden verschiedene Parameter und Systemkomponenten aufgehoben oder abgeändert. Das Reduktionsziel wurde von der Regierung mit CHF 50 Mio. (im Vergleich zum Voranschlag 2010) definiert und in dieser Höhe vom Landtag bestätigt.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Systemanpassung wurde von den Gemeinden vorgeschlagen, den Faktor(k) gemäss Finanzausgleichsgesetz, mit welchem der sogenannte Mindestfinanzbedarf definiert wird, vorerst nicht in dem ursprünglich

geplanten Ausmass zu senken, sondern zuerst einen Teilschritt vorzunehmen und den zweiten Anpassungsschritt erst dann zu realisieren, wenn die Haushaltsentwicklung des Landes dies nötig macht. Regierung und Landtag sind auf diesen Vorschlag eingetreten und der Landtag hat den Faktor(k) für die Finanzausgleichsperiode 2012 – 2015 auf Antrag der Regierung in der Höhe von 0.76 festgelegt.

«Die Entwicklung des Landeshaushalts zeigt eindeutig, dass auf den zweiten Reduktionsschritt nicht verzichtet werden kann, was die Regierung bereits vor einem Jahr im Rahmen des Massnahmenpakets II zur Sanierung des Landeshaushalts klargemacht hatte», erläutert Regierungschef Klaus Tschütscher. «Mit dieser Vernehmlassungsvorlage wird dieser Prozess nun eingeleitet mit dem Ziel, dem Landtag noch im laufenden Jahr eine Vorlage zu unterbreiten, den Faktor(k) für die Jahre 2014 und 2015 auf 0.71 zu senken», so Regierungschef Klaus Tschütscher weiter. Diese Massnahme reduziert die Höhe der Finanzausgleichsmittel um rund CHF 10 Mio. pro Jahr. Von der Massnahme betroffen sind alle Gemeinden, welche aufgrund ihrer Steuerkraft Anspruch auf Finanzausgleichsmittel haben. Im Rechnungsjahr 2012 waren dies alle Gemeinden mit Ausnahme von Vaduz und Schaan.

Die Vernehmlassungsvorlage wird auch genutzt, um im Bereich der Widmungssteuer und der Ertragssteuer Anpassungen vorzunehmen, welche in direktem Zusammenhang mit dem Finanzzuweisungssystem stehen. Bei der Widmungssteuer geht es um die Anrechnung der Widmungssteuererträge einer Gemeinde an deren Steuerkraft um zu verhindern, dass die Gemeinde in einem Jahr stark reduzierte und in den Folgejahren ungerechtfertigter Weise höhere Finanzausgleichsmittel erhält. Bei der Verteilung des Ertragssteueranteils von Unternehmen, welche Betriebsstätten in mehreren Gemeinden haben, soll das Steuergesetz so angepasst werden, dass die vom Unternehmen gewählte inländische Gesellschaftsstruktur keinen Einfluss auf die Steueraufteilung unter den Gemeinden hat.

Deutschland

Bundesrat verweist beabsichtigte Änderungen des Steuerrechts erneut ins Vermittlungsverfahren

Der Bundesrat hat am 3.5.2013 das Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften in den Vermittlungsausschuss verwiesen. Er möchte in diesem Verfahren die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen wieder streichen und die Vorschriften gegen Gestaltungen bei der Erbschaftssteuer, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit den sogenannten Cash-GmbHs, neu fassen. Im Ergebnis sei das Gesetz also so zu verabschieden, wie es der Vermittlungsausschuss – ohne die Vorschläge zur steuerlichen Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften – bereits am 12.12.2012 vorgeschlagen hatte.

Mit dem Gesetz möchte der Bundestag steuerrechtliche Massnahmen umsetzen, die noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten sollen. Insbesondere ist die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung, dem Umsatzsteuergesetz und dem Handelsgesetzbuch vorgesehen. Dies soll zu einem Einsparpotenzial für die Unternehmen von rund 2,5 Milliarden Euro jährlich führen. Zudem passt der Bundestag die Steuerbefreiungsvorschriften für freiwillig Wehrdienstleistende und Reservisten an.

Bei dem Gesetz handelt es sich um einen Teilbereich des gescheiterten Jahressteuergesetzes 2013, dem der Bundesrat am 1. Februar des Jahres die erforderliche Zustimmung verweigerte.

(Pressemitteilung des Bundesrats Nr. 108/2013 vom 3.5.2013)

Hinweis:

Das Gesetzesvorhaben wird nun zusammen mit den übrigen bereits im Vermittlungsverfahren befindlichen Gesetzen am 5.6.2013 verhandelt (vgl. TOP 7 der Sitzung des Bundesrats). Bei dieser Sitzung des Vermittlungsausschusses werden das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (TOP 3 der BR-Sitzung) und das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (TOP 4 des BR-Sitzung) ebenfalls Gegenstand der Beratung sein.

gesetzgebung

Revision des Gesellschaftsrechts

1. Vorbemerkungen

Am 7.5.2013 erschien die *Interpellationsbeantwortung der Regierung* an den Landtag betreffend die Interpellation zum Gesellschaftsrecht (Nr. 28/2013). Mit der «Interpellation zum Gesellschaftsrecht» vom 2.10.2012 haben einige Abgeordnete eine Reihe von Fragen betreffend das liechtensteinische Gesellschaftsrecht und dessen allfälligen Revisionsbedarf aufgeworfen. Der Landtag behandelte diese in seiner Sitzung am 24.10.2012. In der Interpellationsbeantwortung geht die Regierung davon aus, die Fragen zielten auf eine Gesamtreform des PGR ab. Viel wichtiger als die Anpassung des PGR im Rahmen des EWR sei «nun aber diese Bestimmungen sowohl für den Finanzplatz, als auch für Liechtenstein als Gewerbe- und Industriestandort für die Zukunft richtig aufzustellen (...)».

Mit der Beantwortung solle versucht werden, die gestellten Fragen zum Reformbedarf einzelner Bereiche des Gesellschaftsrechts zu beantworten, aber auch die Notwendigkeit und Grenzen entsprechender Revisionen im Rahmen einer «Gesamtschau» bezüglich des PGR näher zu beleuchten.

Wir haben die Interpellationsbeantwortung weitgehend wörtlich wiedergegeben, jedoch erheblich gekürzt.

2. Die Fragen der Interpellation

In der gegenständlichen Interpellation zum Gesellschaftsrecht wurden die folgenden *Fragen* gestellt:

1. Hat die Regierung eine systematische Überarbeitung des Personen- und Gesellschaftsrechts überprüft?
2. Wie steht die Regierung einer gänzlichen Überarbeitung der allgemeinen Bestimmungen im PGR, welche zum Teil aufgrund der Querverweise zu den Spezialbestimmungen zu unbefriedigenden oder unklaren Ergebnissen führen, gegenüber?
3. Wann plant die Regierung eine Überarbeitung der aktienrechtlichen Bestimmungen im PGR?
4. Gibt es in Bezug auf die Regelungen zur einfachen Gesellschaft und zur Kollektivgesellschaft Handlungsbedarf?
5. Ist die Regierung der Ansicht, dass die Bestimmungen betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung den heutigen Anforderungen genügen? Falls nein, beabsichtigt die Regierung in der nächsten Zeit das GmbH-Recht zu revidieren? Im Falle, dass das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung revidiert werden soll, wann ist mit einem entsprechenden Vernehmlassungsbericht zu rechnen?
6. Sieht die Regierung bei den Bestimmungen über die Anstalt Handlungsbedarf?
7. Hält die Regierung die Bestimmungen zur Genossenschaft noch für zeitgemäss oder sieht die Regierung diesbezüglich Handlungsbedarf?
8. Hat die Regierung eine Überarbeitung der Bestimmungen über das Treuunternehmen zur Stärkung des liechtensteinischen Truststandortes überprüft? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
9. Hat die Regierung eine Bereinigung der Schlussabteilung des PGRs überprüft?
10. Wie sieht die Regierung einen möglichen Zeitplan und ein mögliches Vorgehen zur Überarbeitung dieser gesetzlichen Grundlagen?

3. Die Begründung

Laut Landtagsprotokoll vom 24.10.2012 wurde folgende *Begründung* angegeben:

«Was hat uns dazu bewogen, diese Interpellation einzureichen? Das Personen- und Gesellschaftsrecht wurde im Jahr 1926 erlassen und feiert somit in 13 Jahren sein hundertjähriges Jubiläum. Die Rezeptionsgrundlagen der einzelnen Abteilungen des PGR sind unterschiedlich. So hat zum Beispiel das Aktienrecht seine Grundlage in der Schweiz und jene über die Körperschaften ist österreichisch geprägt. Einige dieser Abteilungen werden immer wieder teilrevidiert (...).

Mit der Übernahme dieser Richtlinien werden aber immer nur punktuelle Anpassungen vorgenommen und der Blick für das gesamte PGR geht ab und zu verloren. Zudem gibt es im ganzen Personen- und Gesellschaftsrecht viele Verweise, die unklar sind und damit auch zu Rechtsunsicherheiten führen. (...) Viel wich-

tiger ist es unserer Meinung nach, nun aber diese Bestimmungen sowohl für den Finanzplatz, als auch für Liechtenstein als Gewerbe- und Industriestandort für die Zukunft richtig aufzustellen, damit die in Liechtenstein angesiedelten Unternehmen auf der Grundlage unseres Gesellschaftsrechts ihre Tätigkeiten gut weiterentwickeln können und damit alle gute, sinnvolle und sichere rechtliche Rahmenbedingungen vorfinden. (...)»

Die Interpellation wurde sodann der Regierung zur Beantwortung *überwiesen*.

4. Beantwortung der Regierung

1. Hat die Regierung eine systematische Überarbeitung des Personen- und Gesellschaftsrechts überprüft?

«(...) Eine vollumfängliche systematische Überarbeitung des PGR stellt deshalb eine enorme Herausforderung dar und ist bis anhin noch nicht konkret ins Auge gefasst worden. Allerdings ist es geradezu selbstverständlich, dass jedes Gesetz – sei es noch so wichtig und wirtschaftlich zentral – grundsätzlich immer weiter verbessert werden kann und soll. Aus verschiedenen Gründen, welche unten bei den weiteren Fragen erklärt und näher ausgeführt werden, kann deshalb gesagt werden, dass die Idee einer allfälligen generellen Überarbeitung des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts zumindest überprüft werden könnte.

So könnte man sich beispielsweise die grundsätzliche Frage stellen, ob die Zweiteilung des PGR (Allgemeiner Teil und spezielle Bestimmungen zu den einzelnen Rechtsformen) allenfalls verbesserungsfähig ist. Auch wenn sie sich nun schon lange Zeit bewährt hat, gestaltet sich das Festhalten an dieser Systematik umso komplexer, je mehr «neue» Rechtsformen zwar in das liechtensteinische Recht übernommen, jedoch nicht im PGR selbst geregelt werden, sondern alternativ in verschiedenen Spezialgesetzen. Konkret gemeint sind damit die supranationalen, europäischen Rechtsformen wie die Europäische Aktiengesellschaft (SE), die Europäische Genossenschaft (SCE) und die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) sowie beispielweise die aufgrund des UCITSG und AIFMG zulässigen Rechtsformen (Investmentfonds, Kollektivtreuhänderschaft und Investmentgesellschaft). In absehbarer Zukunft könnten sogar noch weitere neue Rechtsformen in das liechtensteinische Recht übernommen werden, wie beispielsweise die Europäische Privatgesellschaft oder Segmentierte Verbandspersonen. Bei letzterer handelt es sich zwar nicht um eine eigene Rechtsform im engeren Sinn, dennoch um eine neue Gestaltungsmöglichkeit für eine Vielzahl von Rechtsformen. (...)

Auch die im PGR enthaltenen zahlreichen, zum Teil mitunter unklaren Verweise, Verweisungsketten, Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffe stehen in einem Spannungsverhältnis zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und können in der Praxis zu Unsicherheiten, Missverständnissen und Auslegungsschwierigkeiten führen.

Ein weiteres Thema stellen jene Bestimmungen des PGR dar, welche in der liechtensteinischen Rechtswirklichkeit keinerlei Rolle spielen, bei denen es sich damit sozusagen um «totes Recht» handelt. Hierzu können die Bestimmungen über die Rechtsformen der «Gemeinschaft» oder der «Anteilsgesellschaft» gezählt werden. In diesem Bereich wäre die Überprüfung einer möglichen Deregulierung durchaus angebracht. (...) Aus den genannten Gründen vertritt die Regierung die Auffassung, dass eine systematische Überarbeitung des PGR grundsätzlich angedacht werden könnte. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass eine solche Überprüfung unter strenger Berücksichtigung der Bedeutung des PGR für die heimische Wirtschaft, der Rechtssicherheit und des allgemeinen Vertrauens auf die gewachsene, geltende Rechtslage erfolgen müsste. Eine allfällige Überprüfung sollte jedenfalls durch Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern sämtlicher Interessensgruppen, wie z.B. Rechtsanwaltskammer, Treuhändervereinigung, Bankenverband, und unter allfälliger Heranziehung geeigneter Experten erfolgen.

2. Wie steht die Regierung einer gänzlichen Überarbeitung der allgemeinen Bestimmungen im PGR, welche zum Teil aufgrund der Querverweise zu den Spezialbestimmungen zu unbefriedigenden oder unklaren Ergebnissen führen, gegenüber?

Den Interpellanten ist insofern zuzustimmen, als der Allgemeine Teil des PGR (Art. 106 bis Art. 245 PGR) zahlreiche Verweise zu den Spezialbestimmungen enthält, die in Einzelfällen zum Teil auch aus inhaltlicher Sicht zu unklaren oder sogar zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führen können. (...)

Eine Überarbeitung des Allgemeinen Teils des PGR erscheint somit prima facie sinnvoll und sollte in Betracht gezogen werden. (...)

3. Wann plant die Regierung eine Überarbeitung der aktienrechtlichen Bestimmungen im PGR?

Hierzu kann grundsätzlich, ähnlich wie zur ersten Frage gesagt werden, dass eine Überarbeitung der aktienrechtlichen Bestimmungen derzeit noch nicht konkret in Planung ist. Allerdings nimmt die Regierung die gegenständliche Frage gerne zum An-

lass, auch hierzu grundsätzliche Überlegungen anzustellen und Ausführungen zu machen. (...)

4. Gibt es in Bezug auf die Regelungen zur einfachen Gesellschaft und zur Kollektivgesellschaft Handlungsbedarf?

Was die Regelungen über die einfache Gesellschaft betrifft, so besteht nach Wissensstand der Regierung kein besonderer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Man muss berücksichtigen, dass es sich bei der einfachen Gesellschaft nicht um eine «typische» Rechtsform per se, sondern um eine Subsidiärform (Aufgangform) der möglichen Gesellschaftsformen handelt. Auch die Bestimmungen über die Kollektivgesellschaft bedürfen nach Einschätzung der Regierung keiner generellen und umfassenden Überarbeitung. (...)

5. Ist die Regierung der Ansicht, dass die Bestimmungen betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung den heutigen Anforderungen genügen? Falls nein, beabsichtigt die Regierung in der nächsten Zeit das GmbH-Recht zu revidieren? Im Falle, dass das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung revidiert werden soll, wann ist mit einem entsprechenden Vernehmlassungsbericht zu rechnen?

Einer Überprüfung und Modernisierung des liechtensteinischen GmbH-Rechts kann im Ergebnis zugestimmt werden. (...) Es sind demnach also alternative Gesellschaftsformen verfügbar, welche vergleichsweise attraktiver sind. (...)

Das GmbH-Recht ist aktuell sowohl in der Schweiz, in Deutschland, Österreich wie auch in anderen Ländern vom Trend der Liberalisierung geprägt. Hierbei ist insbesondere das Ziel erkennbar, die Erleichterung und Beschleunigung der Gründung der GmbH zu fördern. Im Zuge einer Revision des liechtensteinischen GmbH-Rechts könnte auch hier eine Vereinfachung und somit Erleichterung der Gründungsbestimmungen erfolgen, um so der Rechtsform der «GmbH» zu mehr Attraktivität und Bedeutung zu verhelfen. (...)

Nach Ansicht der Regierung könnte im Rahmen einer Revision des GmbH-Rechts auch eine Herabsetzung des Mindestkapitals von derzeit CHF 30'000.00 auf beispielsweise CHF 20'000.00 angedacht werden (...).

6. Sieht die Regierung bei den Bestimmungen über die Anstalt Handlungsbedarf?

Das Anstaltsrecht wurde zuletzt im Jahr 1980 revidiert (LGBl. 1980 Nr. 39). Eine Anpassung der Bestimmungen über die Anstalt wäre deshalb nach eingehender Prüfung der Sachlage aus

folgenden Gründen durchaus überlegenswert:

Die Vorschriften über die Gründerrechte könnten im Rahmen einer Gesetzesanpassung beispielsweise dahingehend ergänzt werden, dass auch die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt wird. (...)

Aber auch in anderen Bereichen des Anstaltsrechts ergeben sich immer wieder Rechtsunsicherheiten, deren Ursprung teils im «Wesen» der Anstalt (d.h. ihrem entsprechend grossen Ausgestaltungsspielraum) und ihrer Natur als liechtensteinisches Spezifikum begründet ist. (...) Die liberale Ausgestaltung des Gesellschaftsrechts nimmt im liechtensteinischen PGR zweifelsohne eine grosse und charakteristische Rolle ein. Dementsprechend kann auch eine allfällig notwendige Gesetzesanpassung niemals alle Ziele und Vorgaben zur Gänze erfüllen, weil sich diese teilweise, wie bereits erwähnt, naturgemäss in gewissem Masse entgegenstehen.

Im Rahmen einer möglichen umfassenden Reform des Anstaltsrechts könnte letztlich sogar angedacht werden, für die Rechtsform der Anstalt eine andere Bezeichnung zu wählen, da diese – wie oben erwähnt – ein liechtensteinisches Spezifikum darstellt, somit also in keinem anderen Land in der im PGR vorgesehenen privatrechtlichen Ausgestaltung existiert. Die liechtensteinische Anstalt stellt von diesem Standpunkt aus betrachtet keine Rechtsform dar, welche im internationalen Rechtsverkehr besonders attraktiv erscheint. (...)

7. Hält die Regierung die Bestimmungen zur Genossenschaft noch für zeitgemäss oder sieht die Regierung diesbezüglich Handlungsbedarf?

Der Rechtsform der Genossenschaft kommt in der Praxis zahlenmässig keine allzu grosse Bedeutung zu, dennoch ist die Bedeutung der Genossenschaft - gemessen an der Grösse des Landes und der Anzahl der Einwohner - durchaus nicht zu unterschätzen. Bei den bestehenden Genossenschaften handelt es sich zumeist um Bürgergenossenschaften, Alpgenossenschaften oder Ähnliche. Dem Rechenschaftsbericht der Regierung für das Jahr 2011 ist zu entnehmen, dass mit Stichtag 31. Dezember 2011 24 Genossenschaften im Öffentlichkeitsregister (neu: Handelsregister) eingetragen waren (...) Somit kann zur Rechtsform der Genossenschaft zusammenfassend festgehalten werden, dass ein umfassender Reformbedarf grundsätzlich nicht ersichtlich ist, bezüglich einzelner Vorschriften und Regelungsbereiche aber zumindest eine entsprechende, partielle Überprüfung der Rechtsgrundlagen sinnvoll erscheinen könnte.

8. Hat die Regierung eine Überarbeitung der Bestimmungen über das Treuunternehmen zur Stärkung des liechtensteinischen Truststandortes überprüft? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Die Bestimmungen über das Treuunternehmen sind zum grössten Teil noch in ihrer ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 1928 vorhanden und sehr detailliert in Art. 932a §§ 1 bis 170 PGR (kurz: TrUG) geregelt. Zudem sind sie mit zahlreichen Verweisen auf das Anstalts- und Stiftungsrecht versehen. Aus Sicht der Regierung würde es durchaus Sinn machen, das TrUG im Hinblick auf dessen verfahrensrechtliche und inhaltliche Bestimmungen einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. (...)

Aber auch aus inhaltlicher Sicht ist eine Zuständigkeit des Amtes für Justiz als Aufsichtsbehörde zu hinterfragen. Das Amt für Justiz hat nämlich gemäss TrUG zum Teil kontradiktorische Mehrparteienverfahren durchzuführen, welche sowohl verfahrensrechtlich als auch inhaltlich auf die ordentlichen Gerichte zugeschnitten sind und daher diesen vorbehalten bleiben sollten. Aus diesen Gründen und aufgrund der Tatsache, dass das TrUG insgesamt als zu detailliert geregelt erscheint, sollte eine Überarbeitung der Bestimmungen über das Treuunternehmen überprüft werden.

9. Hat die Regierung eine Bereinigung der Schlussabteilung des PGRs überprüft?

Dass es sich bei der Schlussabteilung zum PGR um eine Abteilung im Sinne eines «Sammelsuriums» handelt, ist allgemein bekannt. Die Schlussabteilung enthält beispielsweise Bestimmungen über die Verschollenheit, die Prokura, vertragsrechtliche Sondervorschriften, Bauvorschriften oder Wertpapierrecht. Eine Überarbeitung der Schlussabteilung des PGR würde sich daher dahingehend anbieten, dass die geltenden Bestimmungen der Schlussabteilung in die jeweiligen Spezialgesetze übertragen werden könnten.

10. Wie sieht die Regierung einen möglichen Zeitplan und ein mögliches Vorgehen zur Überarbeitung dieser gesetzlichen Grundlagen?

Eine umfassende Reform des PGR würde eine grosse Herausforderung darstellen, welche lediglich unter Bedachtnahme aller zu berücksichtigender Gegebenheiten und praktischer Auswirkungen realisiert werden könnte.

Die Vorteile wären klar darin zu sehen, dass besonders veraltete Teil-Rechtsbereiche einer angebracht erscheinenden Modernisierung zugeführt werden könnten. (...) Allerdings darf bei einer solch umfangreichen Aufgabe nicht verkannt werden,

dass es sich bei einer gesamthaft betrachteten Überarbeitung des PGR nicht nur um eine äusserst umfassende, sondern auch komplexe Herausforderung handelt. (...)

So erscheint es ratsam, eine Modernisierung des Gesellschaftsrechts in einem ersten Schritt genau zu analysieren und den Fokus vorzugsweise auf jene Themen zu lenken, welche in ihrem Bedarf nach Modernisierung unstrittig sind. Zum anderen muss, wie erwähnt, insbesondere darauf geachtet werden, dass allfällige Neuerungen für die gesellschaftsrechtliche Praxis keinen übermässigen neuen Aufwand, sondern idealerweise Erleichterungen mit sich bringen. (...)

Zusammenfassend steht die Regierung einer Überprüfung des Gesellschaftsrechts grundsätzlich positiv gegenüber. Jene Rechtsbereiche, bei denen ein entsprechend grosser Reformbedarf vorhanden ist, sollten jedoch nicht allesamt zeitgleich angegangen werden. Ein solches gesellschaftsrechtliches Reformprojekt sollte in Teilprojekte gegliedert werden, welche mit der notwendigen Sorgfalt einzeln und nacheinander in Angriff genommen werden. Es wird als zielführend erachtet, für die zu bestimmenden Rechtsbereiche entsprechende Arbeitsgruppen zu bilden, in denen – unter allfälliger Beiziehung geeigneter externer Experten – Vertreter der betroffenen liechtensteinischen Wirtschaftsverbände sowie Vertreter der Gerichte und Behörden vertreten sein sollten.

Der Festlegung konkreter Zeitpläne muss daher eine fundierte Untersuchung und Bestimmung jener Rechtsbereiche des Gesellschaftsrechts vorangehen, die einer Revision unterzogen werden sollen. Danach sollten den einzelnen Reformbereichen entsprechende Prioritäten zugeordnet werden. Erst danach können konkrete Zeitpläne bestimmt werden.

Der Regierung ist es sehr wichtig, festzuhalten, dass eine Revision des Gesellschaftsrechts nur in jenem Masse sinnvoll erscheint, in dem eine Modernisierung als notwendig und unstrittig erachtet wird. Für die Rechtspraxis soll durch allfällige Anpassungen und Umstellungen kein unverhältnismässiger Aufwand generiert werden. Eingriffe in das bestehende Gesellschaftsrecht sollen daher nur in jenem Masse erfolgen, in dem die – beispielsweise rechtssystematischen – Vorteile gegenüber allfälligen Nachteilen für die Rechtspraxis deutlich überwiegen.

zum schluss

Eine fiktive Diskussion

Eine fiktive, aber heftige Diskussion zwischen dem Schreiber der Meldung einerseits und dem betroffenen, empörten und leicht zynischen Leser, der sich ob des täglichen Wahnsinns keine Illusionen mehr macht, aber immerhin seine Gedanken.

Zeitung: «Kleiner als gedacht.»

Leser: «Ein Alptraum... Oh... Wer?»

Zeitung: «Deutschland ist nicht ganz so bevölkerungsreich wie von Experten lange angenommen.»

Leser: «Aber auch nicht so reich wie gedacht.»

Zeitung: «In Deutschland leben 80,2 und nicht wie bisher angenommen 81,8 Millionen Menschen. Auch die Zahl der Ausländer war deutlich überschätzt worden.»

Leser: «Ach was. Und was machen die Einwohnermeldeämter so den lieben langen Tag? Länder wie die USA leisten sich so etwas nicht und haben sicher genauere Daten. Denen kommen keine Bürger abhanden. Und: Da steht doch daneben die Überschrift «Die Arbeitslosigkeit im Euro-Raum steigt und steigt». Wie denn das? Wenn man gar nicht weiss, wie viele Menschen da leben, woher weiss man dann, wie viele arbeitslos sind? Na ja, vielleicht weiss es die EU.»

Zeitung: «Früher ging man wegen Volkszählungen auf die Strasse, heute interessieren die Resultate.»

Leser: «Wir haben die Volkszählung 1987 verweigert und die Fragebögen 2011 einfach falsch ausgefüllt. Basta. Das Ergebnis überrascht nicht, da es sowieso nicht richtig sein kann.»

Zeitung: «Wie der Zensus 2011 ergab, der am Freitag in Berlin vorgestellt wurde, leben in der Bundesrepublik derzeit rund 80,2 Millionen Menschen. Das sind gut anderthalb Millionen weniger als vermutet.»

Leser: «Vermutet? Am Mangel an Formularen liegt es nicht. Alles wird gezählt, gemessen und gewogen, was heisst dann

«vermutet»? Wenn Vermutungen ausreichen, kann man sich sicher die Hälfte aller Beamten einsparen.»

Zeitung: «Nötig geworden war der Zensus, weil die bisherige Datenbasis nicht mehr als zuverlässig gelten konnte.»

Leser: «Nicht mehr zuverlässig? Eindeutig falsch, würde ich sagen. Vermutungen eben, die auch noch falsch sind.»

Zeitung: «15 Millionen hatten einen Migrationshintergrund (...). Am höchsten lag der Anteil solcher Personen in der Hansestadt Hamburg (...).»

Leser: «Hamburg ist eben das Tor zur Welt...»

Zeitung: «Jüngere Menschen hatten im Schnitt einen höheren Schulabschluss als ältere.»

Leser: «Schön, eine solche Volkszählung, die ja jetzt «Zensus» heisst. Was da alles rauskommt! Der amtlich festgestellte Erfolg der Bildungspolitik der letzten Jahre. Endlich ist es amtlich! Bei den Beamten bleibt es aber bei Vermutungen.»

Zeitung: «Gesamthaft wurden 2011 in Deutschland 41,3 Millionen «Wohneinheiten» gezählt, das sind etwa eine halbe Million mehr, als die Statistiker erwartet hatten.»

Leser: «Wo kommen diese denn her? Einfach so – ohne Baugenehmigung, Nutzungsgenehmigung... Das kann doch nur heissen, dass die Erwartungen der Statistiker völlig daneben waren. Oder aber das Ergebnis falsch ist. Dann kann man doch gleich bei den Vermutungen bleiben und melden: «Das Bundesamt für statistische Vermutungen» vermutet, dass Marmelade Quark enthält.»

Zeitung: «Wohl das Auffälligste an diesem Zensus war das Ausbleiben praktisch jeder Proteste (...).»

Leser: «Was das Ergebnis ja nicht besser macht. Ob richtige Daten unter lautem oder stillem Protest oder mit Freuden erhoben werden, kann ja die Richtigkeit des Ergebnisses nicht beeinflussen. Da lese ich doch lieber weiter!«

Zeitung: «Befremden in Bukarest und Sofia – Undiplomatische Sprache des EU-Energiekommissars Oettinger.»

Leser: «Oh je, «the boat is full» – ja der vermutet auch nur. Dass hinter Paris keine Menschen mehr leben und der Mond eine Gurke ist.»

Zeitung: «(...) dass diesmal nicht das «Volk» befragte wurde, sondern dass sich die Statistiker auf vorhandene Verwaltungsregister stützten (...).»

Leser: «Was zu beweisen war: Die Verwaltungsregister sind vorhanden – schliesslich haben Beamte ja fleissig Daten gesammelt – aber der Inhalt ist halt falsch. Und wenn man sich darauf «stützt» nutzt man halt eine morsche Gehilfe. Und übrigens: Wann ist denn die nächste Volkszählung, äh Zensus? Vermutlich tauchen dann Millionen Einwohner wieder auf, Wohnstätten werden wiederauferstehen und Bürgermeister wieder besser bezahlt. Vermutlich, nein ganz bestimmt.»

(Redaktion)

liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

Veranstaltungs-Reihe 2013

Mittwoch, 26. Juni 2013, 17.30–19.30 Uhr,
Kunstmuseum Liechtenstein, Städtle 32, FL-9490 Vaduz

Dauerbaustelle Verfassung?

Referenten

Rechtsanwalt Dr. Peter Sprenger, Sprenger AG Rechtsanwälte, Triesen;

Rechtsanwalt Dr. Johannes Grabher, advocatio Rechtsanwälte Grabher Schallert Dür, Vaduz;

Rechtsanwalt Dr. Heinz Frommelt, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz

Wirtschaftsprüfung. Auf unsere Art.

Kunden wollen sich auf ihren Abschluss verlassen können – so wie wir auch. Entsprechend kommen wir Ihnen entgegen: Ganz persönlich und mit grossem Engagement prüfen wir Ihr Unternehmen, liefern Kennzahlen und zeigen Stärken und Schwächen auf.

Damit Sie sich erleichtert den wirklich wichtigen Dingen zuwenden können.



www.revitrust.li



DIE INDIVIDUALITÄT EINER
KOMPETENTEN BERATUNG
STEHT BEI UNS
IM MITTELPUNKT



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Landstrasse 11 | LI-9495 Triesen